Basel, 15. Januar 1921. № 3 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Zwei kaufmännisch gebildete Töchter, selbständig in allen Zweigen, wünschen per sofort eine **Filiale** zu übernehmen, oder miteinander Anstellung als Verkäuferinnen. Prima Referenzen. Offerten erbeten unter Chiffre I. W. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ehepaar sucht Stelle als Verwalter und Depothalter in einem Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre A. K. 6 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel

---

Junge, kautionsfähige Tochter sucht per sofort Stelle als **Verkäuferin** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre V. S. 8 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Aeltere **Tochter** sucht Stelle in gutgehendem Konsumverein der Lebensmittelbranche zur Erlernung des Ladenservices. Verlangt wird Kost und Logis. Würde eventuell noch kleine Entschädigung bezahlen. Offerten gefl. unter Chiffre H. F. 9 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker,** im 25. Altersjahr, früher schon längere Zeit in Genossenschaftsbäckereien tätig, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Gefl. Offerten sind zu richten unter Chiffre M. J. 11 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges **Ehepaar,** ohne Kinder, mit Mutter, welche bereits ein Depot führen, suchen grösseren Konsumverein, wo auch Mann und Frau genügend Arbeit hätten. Kaution kann geleistet werden. Bevorzugt wird linkes oder rechtes Ufer Zürichsee oder sonst Industriegegend. Offerten unter Chiffre L. B. 12 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verheirateter **Bäckermeister,** 29 Jahre alt, sucht Verwaltungsstelle in Konsum- oder Genossenschaftsbäckerei. In seinem Beruf als Bäcker-Konditor durchaus tüchtig. Eintritt per Mai. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre C. M. 13 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger, tüchtiger **Bäcker** sucht Anstellung in Konsumbäckerei, wenn möglich in kleineren Betrieb auf dem Lande. Offerten gefl. erbeten unter Chiffre G. R. 14 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, intelligente Tochter, deutsch und französisch sprechend, sucht zur weitern Ausbildung Stelle als **zweite Verkäuferin** in einem Konsumverein. Eintritt könnte sofort geschehen. Offerten erbeten an Konsumgenossenschaft Weinfelden.

Junger, strebsamer Mann, 21 Jahre alt, sucht Stelle als **Magaziner oder Commis.** Anfragen unter Chiffre A. H. 16 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Die

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

empfiehlt sich den Genossenschaftern und ihren Familienangehörigen zum Abschluss von Lebensversicherungen. Billige Prämien, ausserordentlich günstige Bedingungen. — Verlangen Sie Prospekte bei den Agenturen oder bei der Zentralverwaltung (Tellstrasse No. 58, Basel).

Seife

ist ein Vertrauensartikel

□□□

Jede Garantie für Qualität ist geboten durch

Seife CO-OP

Alle Lieferungen unserer Lieferanten werden regelmässig durch das chemische Laboratorium des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel kontrolliert

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 15. Januar 1921 | No. 3

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Zur Wirtschaftskrise. — Auch ein Zeichen von Verbandstreue. — Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht. — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung. — Die Genossenschaftsbewegung in Italien. — **Aus der Praxis** Inventardifferenzen. — **Volkswirtschaft:** Aenderung des Zolltarifs. Einschränkung der Fleischeinfuhr. Kohlenpreise. Kartoffelpreise. Getreidemonopol. — **Steuerwesen:** Verband appenzellischer Konsumvereine. — **Kreiskonferenzen:** Kreisvorstand III a. -- **Bewegung des Auslandes:** Belgien. — **Aus unserer Bewegung:** Konsumgenossenschaft Oensingen, Aadorf, Azmoos, Baar, Pfäffikon, Sood-Adliswil. — **Sprechsaal:** Frauenversammlung des Konsumvereins Uster. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Zweck und Wesen der Genossenschaft

in Leitsätzen dargestellt nach Dr. William King

II.

Wörtlich genommen, bedeutet Genossenschaftswesen (co-operation) Zusammenarbeiten. Zusammenwirken bringt in allen Fällen und ohne Ausnahme Kraft hervor.

* * *

Viele Hände leisten schnelle Arbeit. Was ein Mann nicht fertig bringt, das können zwei. Was für eine kleine Zahl unmöglich ist, ist leicht für viele.

* * *

Aber ehe viele zusammenarbeiten können, müssen sie einig sein, müssen sie ihren Zweck kennen, ein gemeinsames Interesse daran haben und durch ein gemeinsames Band verbunden sein.

* * *

Gegenwärtig arbeiten wir einander entgegen, und es scheint so, als ob wir natürliche Feinde für einander wären.

* * *

Lasst uns daher für uns selbst anfangen zu arbeiten und nicht gänzlich für andere!

Wir erhalten, wo wir für andere schaffen, für uns nur einen kleinen Teil — einige behaupten ein Achtel, andere ein Viertel — des Produkts unserer Arbeit. Wenn wir aber auf irgendeine Weise für uns selber arbeiten könnten, so würde uns der ganze Ertrag zufallen.

Wie lässt sich das erreichen?

Zur Wirtschaftskrise.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat keinen Mangel an Aerzten, die ihr die Diagnose stellen und Mittel verschreiben wollen. Vielen kommt der Zustand zwar als sehr unbegreiflich vor, obwohl er doch deutlich als eine weitere Folge des seit 1914 herrschenden Krisenzustandes zu erkennen ist. Sofern man nur den Willen hat, einen Rückblick zu tun auf die Erscheinungen während der Kriegszeit und während den Jahren 1919 und 1920, wird einem klar werden müssen, dass die heutige Wirtschaftskrise nicht als ein spezieller Vorgang beurteilt werden darf, sondern im Zusammenhang mit einem Zustand, der als ein eigentliches Gegenstück gelten kann, betrachet werden muss. Die wirtschaftliche Hochkonjunktur, die infolge der Einspannung aller Kräfte für die Bedürfnisse der Fronten und Völker durch Jahre hindurch anhielt und fast den Stolz derjenigen erzeugte, die dem Kriege aus irgendwelchen Gründen gute Wirkungen zubilligen wollten, hat eine wirtschaftliche Lähmung nach sich gezogen, die umso weniger ausbleiben konnte als auf den Gebieten der Staats- und Parteipolitik viel Unzweckmässiges vorgenommen wurde.

Die Hochkonjunktur in der Kriegszeit war in erster Linie angewiesen, den Krieg im Gange zu er-

halten, und erst in zweiter Linie konnte sie die allgemeine Bedarfsdeckung berücksichtigen. Der Weltkrieg hatte das Charakteristische, dass sich sein Ende nie absehen liess. Weil es dann fast unerwartet schnell kam, und weil befürchtet werden musste, dass die Bedarfsgüter, namentlich die Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände, noch unter grössere Nachfrage geraten würden, begann noch einmal die Jagd nach den Mengen, die zu erhaschen waren. Eine neue Umstellung von Handel und Wandel konnte doch nicht mit einem Griffe bewerkstelligt werden. Was an Nachteilen aus der Kriegszeit mit in die Nachkriegszeit hinübergenommen werden musste, war ein Bleigewicht von nie gekannter Schwere. Das Geld vieler Staaten verfiel einer unglaublichen Entwertung, die um so schmerzlicher wirkte, als viele Waren entweder schon zu enormen Preisen angekauft waren oder noch angekauft werden mussten. Die Kaufkraft und Kauflust verringerten sich zusehends und schliesslich wurde jedes gefüllte Lager ebenso zur Gefahr wie es vor verhältnismässig kurzer Zeit noch zur Sicherung der Versorgung gedient hatte. Die Hauptsache war mit einem Male nicht mehr das Häufen, sondern das Abstossen der Lager, d. h. die Liquidation der Vorratswirtschaft, die zur Zeit des Krieges und zum Teil noch nach seiner Beendigung betrieben wurde. Durch diese Wendung wurde vieles in eine noch grössere Unsicherheit gestossen. Zwar trat auf den grossen Warenmärkten ein Preisrückgang ein, aber so sehr diese ersehnte Vorbedingung für eine Warenverbilligung herbeigesehnt wurde, die Preisrückgänge bringen den Verbrauchern zunächst nur kleine Erleichterungen. Und diese gestatteten nicht einmal die frohe Stimmung, die ein weichender Druck veranlassen kann, weil das grosse Umstellen, das auf dem Weltmarkte vor sich geht, und das durch den sehr in Unordnung geratenen Geldmarkt noch erschwert wird, neue Schädigungen fühlbar werden lässt. Die heutige Wirtschaftskrise ist stärker als je eine vor ihr und sie müsste bei langem Andauern zu den vorhandenen Schäden noch neue und vielleicht grössere wälzen.

Es wäre sonderbar, wenn in dieser kritischen Periode nicht wieder um Ursache und Wesen der Krankheitserscheinung, sowie um die Massnahmen gestritten würde, die ihre rasche Beseitigung oder doch wenigstens die Abschwächung ihrer Folgen herbeiführen könnten. Die Nationalökonomen aller Zeiten werden zu Rate gezogen und gerne wird der «neue Geist» angerufen in dem Sinne, dass die jetzige Wirtschaftsordnung mit einem Zuge weggefegt werden müsse. Es ist nicht unsere Absicht, in diese Kerben zu hauen.

Die Genossenschaftsbewegung war von ihrem Anbeginn an eine Auflehnung gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung und jene hat durch ihre Gegensätzlichkeit zu dieser einen mühevollen Weg beschreiten müssen, aber die Genossenschaftsbewegung ist dem Ziele der Gemeinwirtschaft doch in einem so erfreulichen Masse näher gekommen und sie hat so tüchtige Beweise für die Möglichkeit einer planmässigen Wirtschaft geleistet, dass es heute nur einer allgemeineren Augenklarheit bedürfte, um zu erkennen, was zur Heilung wirtschaftlicher Uebel geschehen müsste. Die genossenschaftliche, d. h. die profitlose Warenvermittlung und Warenerzeugung, ausgeübt und betrieben wenigstens für diejenigen, die infolge ihrer sozialen Stellung an der Gemeinwirtschaft ein Interesse haben können, würde bedeuten, dass dem Kapitalismus gewaltige Gebiete entzogen würden. Das wäre noch nicht das Ganze, aber es wäre viel, sehr viel, und es würde die Ueberleitung aus dem kapitalistischen ins genossenschaftliche Wirtschaftssystem begünstigen.

Wie schon angedeutet, wissen wir nicht, wie lange der jetzt bestehende Zustand anhält, ob er sich noch wesentlich verschärft und was seine späteren Folgen sein werden, und es ist auch nicht unsere Absicht, nach dieser Richtung zu grübeln, nur das eine wollen wir aussprechen: wenn die Einsicht in das Richtige und Mögliche fehlen würde, so könnten die Schäden einen gewaltigen Umfang annehmen. Deshalb muss sich der Genossenschafter an das Wirkliche, das ist eben die Genossenschaft, halten. Er muss ihr mehr denn je seine Kräfte leihen. Heute kracht es bedenklich im Gebälk von Banken, die bis vor kurzem als sicherstehend galten. Die Geldknappheit ist zu einem untrüglichen Zeichen der heutigen Schwächezustände des Wirtschaftskörpers geworden. Aber es wäre kaum vernünftig, aus diesen Erscheinungen den Schluss zu ziehen, dass nun alles zusammenstürzt und ehestens neues Leben aus den Ruinen blühen kann, nein, so vertrauensduselig darf der Genossenschafter sich zu den Dingen nicht stellen, er muss an seinem Orte die Kräftigung wollen, indem er williger und intensiver als je mittut, um die Genossenschaft zu befähigen, im allgemeinen Wanken nicht nur aufrecht zu bleiben, sondern kräftiger aus der Krise hervorzugehen. Eine erhebliche finanzielle Stärkung der Genossenschaften wäre möglich, wenn verfügbare Gelder ihnen in vermehrtem Masse zufliessen würden. Als selbstverständlich setzen wir voraus, dass eine tiefere Einsicht in das Wesen der Konsumvereinsbewegung dazu führt, dass man sich von jeder Unterstützung des Privathandels frei macht. Die Konsumvereine selber hätten allerdings mit dem guten Beispiel voranzugehen, indem sie ihre Zentrale, das ist der Verband, als einzigen und berufenen Lieferanten betrachten müssten. Statt dessen liebt man es da und dort noch, dem Verbande die Leistungsfähigkeit abzusprechen und sogar im Namen des Sozialismus gegen die Genossenschaftsbewegung Stimmung zu machen. Damit verlängert man, wenn auch ungewollt, der Profitwirtschaft das Leben und man kommt, allerdings ohne es meistens zu fühlen, in die Mitverantwortung für die volksschädliche Wirtschaftsweise, von der die Krisen mit ihren bösen Folgen — Arbeitslosigkeit, Not und Elend — am bekanntesten sind.

Vor bald zwei Jahren hat Herr B. Jæggi in einem Referate, das die Erläuterung der Jahresrechnung des V. S. K. im Kreise von Verbandsangestellten zum Zwecke hatte, eine Aeusserung getan, die dem Sinne nach so lautete: Der Verband müsse zur reichsten Gesellschaft des Landes werden. Seither haben wir oft gehört, dass der V.S.K. «zu grosse» Reserven aufhäufe. Die neue Wirtschaftskrise müsste denjenigen, die solche Auffassungen aussprechen wollen, Veranlassung sein, über die Sache nachzudenken. Vielleicht kommen sie dann zur Ueberzeugung, dass es für Einrichtungen, die etwas sein wollen, nichts Schlimmeres geben kann, als alles dem guten Zufall zu überlassen. Mancher Konsumverein muss es nun büssen, dass seine Leitung jeweils zu viel an das Heute und zu wenig an das Morgen gedacht hat. Das soziale Kapital kann für eine Bewegung, die ihre Aufgaben noch stark erweitern sollte, nie gross genug sein. Das Wort von der reichsten Gesellschaft des Landes hat, wenn es aus dem Munde eines erkenntnisvollen Genossenschafters kommt und auf die Genossenschaftsbewegung hindeutet, nichts zu

tun mit der Raffgier, die dem kapitalistischen System eigen ist, dagegen will es manifestieren für eine Leistungsfähigkeit, von der es abhängt, ob die sich immer mehrenden Aufgaben erfüllt werden können. Der Verband schweiz. Konsumvereine hat nicht habsüchtig Reserven zusammengescharrt, sondern vorbauend Grundlagen geschaffen, die, wenn sie beharrlich weitergeführt würden, stark und breit genug werden könnten, um eine Wirtschaftsordnung zu tragen, die nicht mehr solchen Erschütterungen ausgesetzt wäre, wie sie die gegenwärtige Wirtschaftskrise verursacht.

Auch ein Zeichen von Verbandstreue.

Bei einem kleinen Verbandsverein, von dem ein Verbandsfunktionär letzthin zur Mithilfe bei der Inventur beansprucht wurde, stellte sich heraus, dass neben dem V. S. K. noch **66** weitere Lieferanten-Konti eröffnet waren, und zwar wesentlich deshalb, weil sich der Vorstand um die Bestellungen nicht kümmerte, sondern solche der Verkäuferin überliess. Letztere war ihrerseits ganz in den Händen der vorsprechenden Reisenden!

Dass dieser Verbandsverein bei solcher Geschäftsführung nicht prosperieren konnte und an eine Liquidation denken muss, ist begreiflich!

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Die Genossenschaft.

Als dritte besondere Gesellschaftsart mit Persönlichkeit nennt der Entwurf im vierten Abschnitt die Genossenschaft. Das Institut der Genossenschaft, wie es im OR geordnet wird, ist bekanntlich eine relativ neue Institution des Verkehrs und der Gesetzgebung. Zwar sind solche Gebilde, die den Genossenschaften dieses Titels entsprechen, schon seit langer Zeit vorgekommen. Allein privatrechtlich wurden bis zur Ordnung im schweizerischen OR solche Gebilde in den Kantonen zumeist als Miteigentumsverhältnisse behandelt oder auch in der Regelung des Aktiengesellschaftsrechtes mit besonderen Bestimmungen berücksichtigt, wie das beispielsweise im bernischen Aktiengesellschaftsrecht von 1860 der Fall gewesen ist. Das zürcherische OR hat alsdann 1856 insofern eine Verbesserung gebracht, als die Genossenschaften darin als eine besondere Art des Gesamteigentumsverhältnisses mit juristischer Persönlichkeit behandelt worden sind. Bekanntlich sind die entsprechenden Genossenschaften im deutschen Recht zuerst in Preussen 1867 und sodann im norddeutschen Bunde 1868 gesetzlich geordnet worden, und 1878 ist Oesterreich und 1881 die Schweiz nachgefolgt. In den Entwürfen des OR von Munzinger und von Fick war über die Genossenschaften noch keine Ordnung enthalten. Erst in den parlamentarischen Beratungen wurde der Titel über die Genossenschaften auf Antrag von Bluntschli, der im zürcherischen Privatrecht bereits, wie gesagt, diesem Institut einen Abschnitt gewidmet hatte, in das Gesetz aufgenommen. Bluntschli hat denn auch diesem Titel die Gestalt gegeben, die von den Kommissionen ohne erhebliche Abänderungen übernommen und in das Gesetz von 1881 eingefügt worden ist. Die Verschiedenheit der Redaktion dieses Titels gegenüber den Titeln betreffend die anderen Gesellschaften rührt im wesentlichen von dieser besonderen Entstehung her, indem Bluntschli dieser Gesellschaftsform zu einer Gestaltung verholfen hat, die nach den mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen sich namentlich einer grossen Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit rühmen darf. In verschiedenen Richtungen wurden in der Praxis die Vorschriften dieses Titels, in einzelnen Punkten in ganz erheblichem Umfang, als Grundlage für die Ausbildung besonderer Nebenformen benutzt, wobei sich dann allerdings auch in einer Reihe von Fragen die Revisionsbedürftigkeit der Ordnung ergeben hat. In Deutschland hat man mit der Ordnung des Jahres 1868 die gleichen Erfahrungen gemacht, diesen dann aber durch eine neue Redaktion der Genossenschaftsordnung vom Jahre 1889 Rechnung getragen. Unsere bisherige gesetzliche Ordnung dagegen beruht noch im wesentlichen auf jenem Gesetz vom Jahre 1868, und es hat die Schweiz die Wandlung, die in Deutschland mit dem Gesetz vom Jahre 1889 eingetreten war, nicht mitgemacht. Wir sind deshalb mit unserer Genossenschaftsgesetzgebung hinter der neuern Ausgestaltung des Genossenschaftsrechts zurückgeblieben. In Oesterreich hat eine ähnliche Sachlage dazu geführt, dass eine Revision des aus dem Jahre 1878 stammenden Gesetzes angestrebt worden ist, bishin aber nur mit dem Ergebnis, dass wiederholt, zuletzt im Jahre 1908, ein sehr ausführlicher Entwurf veröffentlicht werden konnte. Die Punkte, in denen eine Weiterentwicklung gegenüber der Ordnung unseres Obligationenrechts durch den Verkehr und die Rechtsprechung stattgefunden hat, sind namentlich folgende.

Das OR hat als Regel die persönliche Haftung der Genossenschafter vorgesehen, mit der Möglichkeit der Wegbedingung dieser Haftung im ganzen, ohne den Fall der beschränkten Haftung oder der beschränkten Nachschusspflicht zu erwähnen. Die Praxis aber hat sich auf dieser Grundlage unter dem Gewicht der Bedürfnisse des gewerblichen Verkehrslebens in dem Sinne entwickelt, dass Genossenschaften mit beschränkter Nachschusspflicht gegründet worden sind. Ferner hat das geltende Gesetz nur von den Anteilen der Mitglieder in wechselnder Zahl gesprochen, während die Praxis auch Genossenschaften mit festem Grundkapital geschaffen hat, wobei das Kapital in feste Anteile zerlegt und diese Anteile sogar auf den Inhaber ausgestellt worden sind, während doch das Gesetz selber diese Möglichkeiten mit keinem Worte erwähnt hat. Weiter sind in die Statuten der Genossenschaften über die Gewinnverteilung Ordnungen getroffen worden, die der Ausrichtung von Dividenden bei den Aktiengesellschaften nachgebildet waren, obgleich auch hierüber das Gesetz sich in keiner Weise ausgesprochen hat. Im fernern wurden mit der reichen Entwicklung des Genossenschaftswesens in bezug auf die Bildung und die Befugnisse des Vorstandes, die im Gesetz selber wenig entwickelt waren, durch die Statuten in wachsendem Umfange Gebilde geschaffen, die den Ausgestaltungen im Aktiengesellschaftsrecht mehr und mehr nachgebildet waren. Und endlich mag auch noch erwähnt werden, dass

in bezug auf die Vorschriften über die Bildung und die Befugnisse der Generalversammlung bei den Genossenschaften in steigendem Masse nach einer Ergänzung und Umgestaltung verlangt wurde, die die genossenschaftliche Ordnung auf die gleiche organisatorische Stufe bringen sollten, wie sie für die Aktiengesellschaften schon nach dem OR von 1881 vorgesehen war.

Wird in allen diesen und noch in andern Fragen die Revision als wünschenswert oder sogar dringend notwendig empfunden, so ist es begreiflich, wenn eine verbreitete Stimmung dahin gegangen ist, diesen ganzen Abschnitt des geltenden Rechts vollständig umzuarbeiten, und es hat denn auch im internationalen Kongress, der 1900 in Basel stattfand, gerade von seiten der Schweiz die Anregung einer solchen Umgestaltung intensive Unterstützung erfahren. Allein es lässt sich beobachten, dass seither die Stimmung wieder eine andere geworden ist. Das Genossenschaftswesen hat sich in den letzten Jahrzehnten freilich ausserordentlich entwickelt, und die Genossenschaft ist an wirtschaftlicher Bedeutung der Aktiengesellschaft je länger je mehr gleichgekommen. Aber gerade die Tatsache, dass diese Entwicklung sich auf der Grundlage der lückenhaften Gesetzgebung vollziehen konnte, musste zu der Ansicht und Einsicht führen, man befinde sich eigentlich im Genossenschaftswesen unter der Freiheit des geltenden Rechts doch nicht so unwohl, und es sind denn auch in neuester Zeit Stimmen von kompetentester Seite laut geworden, die davor warnen, allzuviel zu revidieren, damit nicht durch eindringlichere und umfangreichere Einzelvorschriften die Möglichkeit freier Weiterentfaltung der Genossenschaften beeinträchtigt werde. Allein demgegenüber ist unseres Erachtens doch daran festzuhalten, dass nach gewissen Richtungen der Titel des geltenden OR über die Genossenschaften dringend einer intensiven Umgestaltung bedarf.

Eine solche wird nun auch im Entwurf in erheblichem Umfang schon dadurch vorgesehen, dass die Genossenschaften unter die gleichen Vorschriften gestellt werden, wie sie für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit im allgemeinen vorgeschlagen sind. Die gemeinsamen Bestimmungen des ersten Abschnittes gelten für Aktiengesellschaften und Genossenschaften in gleicher Weise. Darüber hinaus aber darf bei der Neuordnung des Genossenschaftswesens auch noch nach andern Richtungen eine Neuordnung empfohlen werden. Es wird sich dabei in erster Linie darum handeln, das Gesetz so zu gestalten, dass die von der Praxis anerkannten Umwandlungen in deutlicher Weise in den Rahmen des Gesetzes eingestellt, also fürderhin nicht mehr von dessen Ordnung ausgeschlossen werden. Sie sollen nicht mehr auf eine unsichere Interpretation angewiesen sein. Im weitern wird das Genossenschaftsrecht immer derart ausgestaltet bleiben müssen, dass alle Gebilde, die ihrem Wesen nach zu den Genossenschaften gehören, unter diese Ordnung gezogen werden können oder doch von ihr nicht ausgeschlossen sind. Man wird damit insbesondere dem Missbrauch wirksam entgegentreten, dass die Genossenschaftsform nur dazu benutzt werden will, die Konstituierung eines Unternehmens leichter zu vollziehen, als dies mit einer Aktiengesellschaft geschehen könnte, während doch im Grunde Zwecke verfolgt werden, für deren Erstrebung ihrem Wesen nach die Aktiengesellschaft zu dienen berufen ist. Die Genossenschaften sollen zwar in freier Weise anerkannt werden, und es soll ihnen eine ungehemmte Entwicklung gewahrt bleiben. Allein die Genossenschaftsform soll doch nur für diejenigen Unternehmungen gewählt werden, für die der Personalverband der Genossenschafter seinem Wesen nach geschaffen ist. Die Verwendung des Gebildes für Zwecke, die ihm seiner Natur nach fremd sind, soll also ausgeschlossen oder doch tunlichst beschränkt werden. Man wird dabei namentlich an die Genossenschaften denken, die dem eigentlichen Bankgewerbe und nicht dem Kreditwesen dienen. Für das letztere wird sich die Genossenschaftsform stets eignen, wogegen für ersteres die Aktiengesellschaft als die der Sache entsprechende Form bezeichnet werden muss.

Bei der Neuordnung des Genossenschaftswesens darf im weitern beachtet werden, dass sich in der Praxis eine Reihe von typischen Ausgestaltungen gebildet hat, deren Umschreibung in der genossenschaftlichen Literatur sehr umstritten ist, deren Unterscheidung aber in der Praxis als wohlbegründet erachtet wird. Hat man früher zwischen Produktivgenossenschaften, Kreditgenossenschaften und Distributivgenossenschaften unterschieden, so ist in neuerer Zeit, wie namentlich im österreichischen Entwurf von 1908, eine Unterscheidung von Kreditgenossenschaften, Konsumvereinen und gewerblichen Genossenschaften durchgeführt worden. Bei der Beratung des Steuergesetzentwurfes im Kantonsrat von Zürich ist als wesentlich der Unterschied hervorgehoben worden, dass die einen Genossenschaften auf Selbsthilfe beruhen, während bei den andern eine Selbsthilfe nicht besteht. Und wieder von anderer Seite sind Genossenschaften, die auf die wirtschaftliche Einrichtung der Mitglieder berechnet sind, wie Verbesserung ihrer gewerblichen Stellung, Erzielung von Ersparnissen usw., und solche, die auf die Förderung des einzelnen Mitgliedes im Gewerbe abzielen, einander gegenüber gestellt worden, wonach man dann Wirtschafts- oder Ersparnisgenossenschaften einerseits und Erwerbsgenossenschaften anderseits unterschieden hat. Zu den letztern würden immer die Genossenschaften zu zählen sein, die auf eine Sicherung und Förderung des Erwerbes der Mitglieder abzielen. Die Konsumvereine würden nach dieser Einteilung zu den Ersparnisgenossenschaften gehören, während die Produktivgenossenschaften den Erwerbsgenossenschaften zugeteilt werden müssten. Beide grossen Klassen liessen sich als Genossenschaften des OR zusammenfassen. Neben denselben aber hätten wir noch gemäss ZGB Art. 59 Genossenschaften des öffentlichen Rechts und solche des kantonalen Privatrechts. Welche Rücksichten bei der Ordnung der verschiedenen Arten der Genossenschaften in Betracht fallen, zeigt sich beispielsweise im Steuerwesen, wenn wir sehen, dass in Zürich die Aktiengesellschaften ihre Grundstücke ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden versteuern müssen, und zwar neben der allgemeinen Vermögenssteuer, während eine solche Belastung für die Genossenschaften nicht vorgesehen ist. Das französische Gesetz von 1910 hat im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften die Société à capital variable geschaffen.

A. Begriff der Genossenschaft des Obligationenrechts.

794.

Als Genossenschaft des Obligationenrechts können sich Personen oder Firmen, die zu einer Körperschaft verbunden sind, in das Handelsregister ein-

tragen lassen, wenn sie einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Solche Zwecke sind insbesondere:

Nutzbringende Anlage ersparter Gelder, gegenseitige Sicherung, Vermehrung des Vermögens oder Einkommens, Förderung des Absatzes der Erzeugnisse oder Verminderung der Ausgaben durch vorteilhafte Deckung des Bedarfes an irgendwelchen Gütern, Erleichterung der Kreditbeschaffung, Betrieb eines Gewerbes zum mittelbaren Vorteil der Teilnehmer.

Verbände mit nicht wirtschaftlichem Zweck stehen, auch wenn sie für diesen Zweck wirtschaftlich tätig sind, unter den Vorschriften über die Vereine.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Der Entwurf ist nach anfänglicher Unterscheidung verschiedener Arten der Genossenschaften in der angegebenen Richtung dazu gelangt, eine Umschreibung aufzustellen, die zwar darüber hinaus jede weitere Bildung von Genossenschaften des OR ausschliessen will, aber so weit gefasst ist, dass allen Bedürfnissen sollte entsprochen werden können. Vgl. Art. 794. Es sollen sich danach Personen oder auch Firmen (z. B. Kollektivgesellschaften oder Aktiengesellschaften) zu einer Genossenschaft verbinden können, indem sie sich körperschaftlich einrichten, sobald sie nur einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, wie insbesondere nutzbringende Anlage ersparter Gelder, gegenseitige Sicherung, Vermehrung des Vermögens oder Einkommens, Förderung des Absatzes der Erzeugnisse oder Verminderung der Ausgaben durch vorteilhafte Deckung des Bedarfes an irgendwelchen Gütern, Erleichterung der Kreditbeschaffung oder Betrieb eines Gewerbes zum mittelbaren Vorteil der Teilnehmer. Ist einer der hiermit angegebenen Zwecke vorhanden, so erwerben diese Gebilde das Recht der Persönlichkeit mit der Eintragung in das Handelsregister. Zur Abgrenzung gegenüber verwandten Gebilden wird dabei noch vorgeschrieben, dass Verbände mit nicht wirtschaftlichem Zweck, auch wenn sie für diesen ihren Zweck wirtschaftlich tätig sind, nicht unter die Genossenschaften gezogen werden sollen, sondern unter den Vorschriften über die Vereine stehen (ZGB Art. 60 und 61, Abs. 2). Genossenschaften sollen also für andere als gemeinsame wirtschaftliche Zwecke nach OR nicht verwendet werden können, während wir bei der Aktiengesellschaft und bei der Kollektivgesellschaft einer solchen Beschränkung auf einen wirtschaftlichen Zweck nicht begegnet sind. Die Unterscheidung gegenüber der Aktiengesellschaft aber findet sich namentlich negativ im Fehlen der Voraussetzung der letztern in Gestalt der Herstellung des Grundkapitals. Ein Genossenschaftskapital ist zwar zulässig, aber begrifflich nicht erforderlich, während für die Aktiengesellschaft das Grundkapital als eigentliches Substrat der juristischen Persönlichkeit auftritt.

Das geltende Recht hatte für die Aktiengesellschaft schon vor ihrer Gründung ein Rechtsverhältnis bestimmter Art unter den Beteiligten vorgesehen, wie namentlich mit der Anerkennung von Rechtsverhältnissen, die zugunsten oder zulasten der erst noch zu schaffenden Gesellschaft begründet werden (a. OR, Art. 623). Die gleiche Ordnung soll nun mit Art. 643 des Entwurfes auf die Gesellschaften mit Persönlichkeit überhaupt, also auch auf Genossenschaften Anwendung finden.

B. Genossenschaften des öffentlichen und des kantonalen Rechts.

795.

Oeffentlichrechtliche Personenverbände mit genossenschaftlichen Zwecken stehen unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone.

Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter dem kantonalen Recht.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Endlich werden in Art. 795 die öffentlich-rechtlichen Personenverbände, auch wenn sie als Genossenschaften konstituiert sind, dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone zugewiesen, während für Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss ZGB Art. 59 das kantonale Recht vorbehalten bleibt.

Denkt man hienach beispielsweise an eine Kunstgesellschaft, die einen Ausstellungssalon mit gewerblichem Betrieb unterhält, so erweist sich hierfür die Form der Aktiengesellschaft als möglich. Eine Genossenschaft dagegen ist so lange ausgeschlossen, als der Zweck der Vereinigung kein wirtschaftlicher ist, sondern die gewerbliche Bestätigung nur als Mittel zur Verfolgung des künstlichen Zweckes auftritt. Die natürliche Form also dieser künstlichen Vereinigung wird der Verein sein, der zur Pflege seines nichtwirtschaftlichen Zweckes auch einen Gewerbebetrieb veranstalten kann, ohne dass er infolgedessen aufhört, ein Verein zu sein. Ein Turnverein, um noch ein anderes Beispiel anzuführen, der mit einem gewissen Gewerbebetrieb einen Skating-rink unterhält, würde sich gleichfalls als Verein, gutscheinendenfalls auch als Aktiengesellschaft konstituieren können, niemals aber, solange er ein Turnverein bleibt, als Genossenschaft des OR.

Wenn derart die Genossenschaften im Entwurf nun ohne Unterscheidung besonderer Typen zur Ordnung gelangen, so schliesst das nicht aus, dass für einzelne besondere genossenschaftliche Gebilde spezielle Vorschriften aufgestellt werden. So ist das insbesondere vorgesehen für Genossenschaften mit einem Kapital von einer Million Franken und darüber oder mit mindestens 500 Mitgliedern (vgl. Art. 839). Weitere besondere Vorschriften werden wir in anderm Zusammenhang noch zu besprechen haben (vgl. z. B. Art. 840).

C. Die Entstehung.

I. Die Statuten.

796 (679).

Zur Entstehung der Genossenschaft des Obligationenrechts bedarf es eines mit öffentlicher Beurkundung abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, der die Statuten der Genossenschaft enthält.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was die Entstehung der Genossenschaften anbelangt, so verlangt das Gesetz die Aufstellung von Statuten, deren Inhalt in Art. 797 eingehender geordnet ist, sowie die Eintragung in das Handelsregister. Es hat sich bei dem Requisit der Statuten die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Gründungsvertrag neben der Aufstellung der Statuten verlangt werden sollte. Allein das Verhältnis kann zwangslos und genügend in der Art hergestellt werden, dass zur Entstehung ein Gesellschaftsvertrag unter den Beteiligten genügt, sobald dieser in seinem Inhalt die Statuten mitenthält. Es sind also nicht zwei Akte vorzusehen,

sondern nur der eine, für den man der Ordnung halber dann auch die öffentliche Beurkundung vorschreibt. Für die Statuten, die in diesem öffentlich verurkundeten Gesellschaftsvertrag enthalten sein können, wird für sich allein die Form der öffentlichen Urkunde nicht verlangt. Durch den Gesellschaftsvertrag wird die Gründung verabredet, durch die Statuten erhält, gegebenenfalls mit dieser Abrede, die Genossenschaft ihre rechtliche Gestalt. Das Ergebnis des Gesellschaftsvertrages ist also nicht die Begründung eines Vertragverhältnisses unter den Beteiligten mit bestimmten vertraglichen Verpflichtungen, wie bei den Verträgen des OR im allgemeinen, sondern die Schaffung der Grundlage, die mit der Eintragung ins Register die juristische Person entstehen lässt. Eine Statutenänderung wird nicht eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages, sondern die Aenderung in der konstituierten juristischen Persönlichkeit bedeuten, sobald wenigstens die Registereintragung erfolgt ist. Der Gesellschaftsvertrag selber wird in Gestalt der Statuten die Möglichkeit vorsehen, dass eine Aenderung der Statuten vorgenommen werden kann.

II. Der Inhalt der Statuten.

797 (680).

Die Statuten haben über folgendes Bestimmungen aufzustellen:

1. Firma und Sitz der Genossenschaft und allfälliger Zweigniederlassungen,
2. Gegenstand der Genossenschaft,
3. die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter,
4. die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge, oder dass keine solchen zu leisten seien,
5. die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung, und die Art der Ausübung der Vertretung, und für die Kontrolle,
6. die Berechnung und Verteilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird,
7. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen,
8. allfällige Bestimmungen über die Haftung oder die Nachschusspflicht der Genossenschafter.

III. Eintragung in das Handelsregister.

798 (681).

Die Eintragung im Handelsregister muss neben dem angeführten Inhalt der Statuten Namen, Heimat und Wohnort der Mitglieder der Verwaltung und insbesondere der Vertreter der Genossenschaft enthalten.

IV. Einlagen von Genossenschaftern.

799.

Sollen von Genossenschaftern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, gemacht oder Vergütungen für von der Genossenschaft zu übernehmende Vermögenswerte bewilligt werden, so sind in den Statuten der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme, der Anrechnungsbetrag oder die Vergütung und die Person des Genossenschafters, den es angeht, anzugeben.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf den Inhalt der Statuten finden wir in Art. 797 eine Analogie zu den Statuten der Aktiengesellschaft, Art. 694 und 695, wobei aber die Angabe eines Grundkapitals und dessen Zerteilung in Anteile wegfällt, und nur von der Art und Grösse der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge gesprochen wird. Sollen keine Beiträge geleistet werden, so ist auch dieser Umstand in den Statuten zu erwähnen. Von dem fakultativ notwendigen Inhalt der Statuten braucht bei der Genossenschaft nicht gesprochen zu werden, vielmehr genügt es, wenn in einem besondern Artikel, Art. 799, der Fall erwähnt wird, wo von Genossenschaftern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, gemacht oder Genossenschaftern Vergütungen für von der Genossenschaft zu übernehmende Vermögenswerte bewilligt werden. Allfällige besondere Bestimmungen über die Haftung oder über die Nachschusspflicht der Genossenschafter müssen den Statuten notwendig einverleibt werden (vgl. Art. 797, Ziff. 8). Die Eintragung in das Handelsregister ist in Art. 798 wie bei der Aktiengesellschaft dahin erweitert worden, dass nicht nur Name und Wohnort sondern auch die Heimat der Mitglieder der Verwaltung und insbesondere der Vertreter der Genossenschaft angegeben sein müssen. Das Motiv hierfür ist dasselbe, wie wir es bei der Aktiengesellschaft besprochen haben.

Eine besondere Bestimmung über die Zahl der für die Gründung notwendigen Mitglieder ist nicht mehr vorgesehen, vielmehr sollen auch auf die Genossenschaft die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, wie sie in Art. 644 aufgestellt sind.

V. Die Aenderung der Statuten.

800 (682).

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können sie nur mit Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter oder von sämtlichen in der Generalversammlung anwesenden oder an der Stimmabgabe sich beteiligenden Genossenschaftern abgeändert werden.

Solche Abänderungen sind in gleichem Umfang wie die ursprünglichen Statuten öffentlich zu beurkunden und in das Handelsregister einzutragen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf die Aenderung der Statuten ist in Art. 800 eine dem bisherigen Art. 682 entsprechende Bestimmung, immerhin mit einer nicht unwichtigen Abbänderung, aufgenommen. Eine Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister muss nicht mehr besonders erwähnt werden, sie ist mit Rücksicht auf Art. 640 und 924 des Entwurfes entbehrlich. Was gesetzlich angeordnet ist, muss veröffentlicht werden. Was in die Statuten aufgenommen werden muss, unterliegt dieser Publizität, mehr aber nicht. Bei der Aktiengesellschaft war eine besondere Bestimmung hierüber notwendig, weil dort nicht der gesamte notwendige Inhalt, sondern nur eine Auswahl davon publiziert wird. Bei der Genossenschaft verlangen wir dagegen die Veröffentlichung des ganzen notwendigen Inhaltes.

VI. Schutz wohlerworbener Rechte.

801 (707).

Wohlerworbene Rechte, die den Genossenschaftern in ihrer Eigenschaft als solche zustehen, können ihnen ohne ihre Zustimmung auch durch eine Statutenänderung nicht entzogen werden.

Als wohlerworbene Rechte der Genossenschafter sind die gleichen Rechte zu betrachten wie bei der Aktiengesellschaft.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In der Ordnung des Aktiengesellschaftsrechtes finden wir eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der wohlerworbenen Rechte der Mitglieder (vgl. Art. 707 ff.). Nach einigem Bedenken haben wir uns entschlossen, für die Genossenschaft im Entwurfe ebenfalls wenigstens eine allgemeine schützende Bestimmung aufzustellen. Praktisch wird freilich auch ohne eine solche ein derartiger Schutz gerichtlich respektiert werden. Allein es empfiehlt sich doch, auch für die Genossenschaft einen Hinweis auf den Schutz wohlerworbener Rechte einzufügen. Art. 801 sagt nunmehr, dass wohlerworbene Rechte, die den Genossenschaftern in ihrer Eigenschaft als solche zustehen, ihnen ohne ihre Zustimmung auch durch eine Statutenänderung nicht sollen entzogen werden dürfen. In betreff der Frage aber, was unter diesen wohlerworbenen Rechten zu verstehen sei, wird auf Art. 707 ff., d. h. auf das Aktiengesellschaftsrecht, verwiesen. In der Ordnung des Vereinsrechts im ZGB war ursprünglich eine solche Vorschrift ebenfalls vorgeschlagen, wurde dann aber dort als entbehrlich, weil selbstverständlich, gestrichen. Im Aktiengesellschaftsrecht hat sie die besondere Bedeutung, dass ein absoluter Schutz individueller Berechtigungen in Gegensatz zum relativen Schutz der Aktionäre im Rahmen des Kapitalverbandes gestellt wird, während bei der Genossenschaft in Anbetracht ihrer Natur als Personal- und nicht Kapitalverband eine solche Unterscheidung nicht im selben Sinne Platz greift. Für die Genossenschafter wird man diejenigen Rechte als wohlerworbene anerkennen dürfen, die nach den Vorschriften über die Aktiengesellschaft ohne Zustimmung der Berechtigten nicht aufgehoben werden können. So kann z. B., wo die Statuten es nicht anders bestimmen, ohne die Zustimmung jedes einzelnen der Genossenschaftszweck nicht abgeändert werden.

D. Die Mitgliedschaft

I. Der Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Im allgemeinen.

802.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bedarf es, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, einer schriftlichen Erklärung des Beitretenden.

2. Vor und nach der Eintragung.

803.

Der Beitritt zu einer erst zu gründenden und noch nicht eingetragenen Genossenschaft ist verbindlich, wenn der Beitretende die Genossenschaftsstatuten unterzeichnet hat, und zwar auch dann, wenn der Beitretende in der Vorlage zur Eintragung im Handelsregister nicht aufgeführt wird.

Die Aufnahme in eine bereits eingetragene Genossenschaft erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung, soweit nicht die Statuten die Aufnahme neuer Mitglieder der Verwaltung zuweisen oder die Voraussetzungen angeben, unter denen die blosse Beitrittserklärung des neuen Mitgliedes zur Aufnahme genügt.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf die Ordnung der Mitgliedschaft hält der Entwurf an der Vorschrift des geltenden Rechtes fest, dass es zur Verbindlichkeit des Eintrittes einer schriftlichen Erklärung des Beitretenden bedarf (vgl. Art. 802 und im bisherigen Recht Art. 683, Abs. 2). Allein es erwies sich doch als notwendig, besondere Ausnahmen vorzusehen, und zwar in der Richtung, dass einerseits in Art. 802 eine abweichende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten vorbehalten wird, und dass anderseits in Art. 803 ausdrücklich bestimmt wird, der Beitritt zu einer erst zu gründenden und noch nicht eingetragenen Genossenschaft werde dadurch verbindlich, dass der Beitretende die Genossenschaftsstatuten unterzeichne, und zwar soll diese Verbindlichkeit auch dann Geltung haben, wenn der Beitretende in der Vorlage zur Eintragung ins Handelsregister nicht aufgeführt wird. Das ist namentlich von Bedeutung für Genossenschaften, die eine grosse Zahl von Beitretenden aufweisen. Ist die Genossenschaft als juristische Person konstituiert, so erfolgt die Aufnahme in dieselbe durch einen Beschluss der Generalversammlung. Die Statuten können aber auch die Aufnahme neuer Mitglieder der Verwaltung zuweisen oder die Voraussetzungen angeben, unter denen die blosse Beitrittserklärung des neuen Mitgliedes zur Aufnahme genügt. Damit wird namentlich auf die Fälle des Erwerbes der Mitgliedschaft durch Abschluss des Versicherungsvertrages gegenüber Versicherungsgenossenschaften, sowie auf den Erwerb von Anteilscheinen, die die Mitgliedschaft begründen, hingewiesen. (Fortsetzung folgt.)

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

Die Verteilung auf die Kantone.

Es ist schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich, dass das Genossenschaftswesen nicht in allen Landesteilen gleich festen Fuss fasste. So haben wir bereits ausgeführt, dass im Anfang die welsche Schweiz viel mehr an der Entwicklung des Genossenschaftswesens beteiligt war, als die übrige Schweiz. Es verlohnt sich deshalb, zu untersuchen, wie sich die Genossenschaften auf die einzelnen Kantone verteilen. Die erste Tabelle auf Seite 32 gibt darüber Aufschluss.

Obenan steht der Kanton Bern mit 822 Eintragungen, 96 Streichungen und einem Schlussbestand von 726. In nicht allzugrossem Abstand folgt die Waadt mit 694 Eintragungen, 26 Streichungen und einem Schlussbestand von 664, dann Zürich mit 318 bezw. 22 bezw. 296, dann Freiburg mit 205 bezw. 2 bezw. 203 usw. Stellen wir auf die Genossenschaften allein ab, so steht an der Spitze die Waadt und erst an zweiter Stelle folgt der Kanton Bern. Bis im Jahre 1889 stand die Waadt auch in bezug auf sämtliche Organisationen obenan. Damals zählte der Kanton Bern 507, die Waadt aber 522 Organisationen. Im folgenden Jahre trat der Umschwung ein. Die Zahl der Organisationen im Kanton Bern stieg auf 567, die derjenigen im Kanton Waadt dagegen nur auf 563. Von da an vergrösserte sich der Abstand ständig. Er wird wohl im Verlauf der folgenden Jahre sich auch auf die Genossenschaften ausdehnen.

Ein richtiges Bild über die Dichte, die die Genossenschaftsbewegung bereits in den einzelnen

Eintragungen und Streichungen von Genossenschaften und verwandten Organisationen im Handelsregister in den Jahren 1883 bis 1892 nach Kantonen geordnet.

Kantone	Genossenschaften			Aktiengesellschaften			Vereine			Summe		
	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892	Eintragungen	Streichungen	Bestand am 31. Dez. 1892
1. Aargau	96	6	90	23	5	18	—	—	—	119	11	108
2. Appenzell A.-Rh.	30	1	29	6	3	3	—	—	—	36	4	32
3. Appenzell I.-Rh.	6	1	5	—	—	—	—	—	—	6	1	5
4. Baselland	19	2	17	4	—	4	2	—	2	25	2	23
5. Baselstadt	9	—	9	6	1	5	1	—	1	16	1	15
6. Bern	568	12	556	224	79	145	30	5	25	822	96	726
7. Freiburg	178	1	177	15	1	14	12	—	12	205	2	203
8. Genf	123	16	107	23	10	13	27	1	26	173	27	146
9. Glarus	14	—	14	6	2	4	—	—	—	20	2	18
10. Graubünden	14	3	11	5	1	4	2	—	2	21	4	17
11. Luzern	56	1	55	21	2	19	5	—	5	82	3	79
12. Neuenburg	44	2	42	49	7	42	4	—	4	97	9	88
13. Nidwalden	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
14. Obwalden	4	2	2	—	—	—	1	—	1	5	2	3
15. St. Gallen	56	5	51	47	8	39	8	2	6	111	15	96
16. Schaffhausen	14	3	11	8	—	8	1	—	1	23	3	20
17. Schwyz	4	—	4	5	—	5	—	—	—	9	—	9
18. Solothurn	50	1	49	17	3	14	2	—	2	69	4	65
19. Thurgau	23	1	22	11	1	10	—	—	—	34	2	32
20. Tessin	6	—	6	6	—	6	2	—	2	14	—	14
21. Uri	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
22. Wallis	9	—	10[1])	2	—	2	1	—	1	12	—	13[1])
23. Waadt	594	16	577[1])	71	7	64	26	3	23	691	26	664[1])
24. Zug	3	—	3	4	—	4	—	—	—	7	—	7
25. Zürich	238	9	229	70	10	60	10	3	7	318	22	296
26. Sitz unbestimmt	8	1	7	—	—	—	1	—	1	9	1	8
Summa	2,168	83	2,085	623	140	483	135	14	121	2,926	237	2,689

[1]) Verschiebung durch Verlegung des Sitzes entstanden.

Kantonen erreicht hat, gibt diese Aufstellung über die absolute Zahl der Genossenschaften und verwandten Organisationen nicht. Um ein solches zu erhalten, müssen wir die Zahl der Organisationen in den einzelnen Kantonen mit Zahlen, die die verhältnismässige Bedeutung der Kantone zum Ausdruck bringen, vergleichen. Wir wählen dazu die Zahl der Einwohner und der Gemeinden, wie sie sich für das Jahr 1892 ergeben und erhalten so folgende Tabelle:

Kantone	Organisationen im Allgemeinen	Genossenschaften	Einwohnerzahl auf Mitte 1892	Gemeinden	Es entfallen Einwohner auf		Auf 1 Gemeinde entfallen	
					1 Organisation	1 Genossenschaft	Organisationen	Genossenschaft.
1. Aargau	108	90	191,440	249	1,773	2,127	0,43	0,36
2. Appenzell A.-Rh.	32	29	55,076	20	1,721	1,899	1,60	1,45
3. Appenzell I.-Rh.	5	5	12,895	6	2,579	2,579	0,83	0,83
4. Baselland	23	17	63,181	74	2,747	3,717	0,31	0,23
5. Baselstadt	15	9	78,024	4	5,202	8,669	3,75	2,25
6. Bern	726	556	539,485	509	743	970	1,43	1,09
7. Freiburg	203	177	121,018	281	596	684	0,72	0,63
8. Genf	146	107	108,107	48	740	1,010	3,04	2.23
9. Glarus	18	14	33,639	28	1,869	2,403	0,64	0,50
10. Graubünden	17	11	95,233	223	5,602	8,658	0,08	0,05
11. Luzern	79	55	135,651	109	1,717	2,466	0,72	0,50
12. Neuenburg	88	42	110,576	64	1,257	2,633	1,38	0,66
13. Nidwalden	1	1	12,789	11	12,789	12,789	0,09	0,09
14. Obwalden	3	2	14,914	7	4,971	7,457	0,43	0,29
15. St. Gallen	96	51	236,441	93	2,463	4,636	1,03	0,55
16. Schaffhausen	20	11	37,579	36	1,879	3,416	0,56	0,31
17. Schwyz	9	4	50.483	30	5,609	12,621	0,30	0,13
18. Solothurn	65	49	87,976	132	1,353	1,795	0,49	0,37
19. Thurgau	32	22	107,118	212	3,347	4,869	0,15	0,10
20. Tessin	14	6	127,514	265	9,108	21,252	0,05	0,02
21. Uri	1	1	17,249	20	17,249	17,249	0,05	0,05
22. Wallis	13	10	102,788	165	7,907	10,279	0,08	0,06
23. Waadt	664	577	253,166	388	381	439	1 71	1,49
24. Zug	7	3	23,117	11	3,302	7,706	0,64	0,27
25. Zürich	296	229	346,639	200	1,171	1,514	1,48	1,15
26. Sitz unbestimmt	8	7	—	—	—	—	—	—
Summa	2,689	2,085	2,962,098	3,185	1,102	1,421	0,84	0,65

Hier kommt es besonders deutlich zum Ausdruck, dass die Genossenschaftsbewegung im allgemeinen in der Westschweiz eine stärkere Entwicklung angenommen hat. Im Kanton Waadt entfällt bereits auf 381 Einwohner eine der für unsere Statistik in Betracht fallenden Organisationen und auf 439 Einwohner eine Genossenschaft, im Kanton Freiburg auf 596 bezw. 684, im Kanton Genf auf 740 bezw. 1010. Erst an vierter Stelle kommt der Kanton Bern, derjenige der Kantone der deutschen

Schweiz, in dem die Entwicklung bereits am weitesten fortgeschritten ist, mit 743 bezw. 970; es folgen Zürich mit 1171 bezw. 1514, dann an sechster Stelle Neuenburg mit 1257 bezw. 2633. Am wenigsten fortgeschritten ist die Bewegung in der Urschweiz, im Wallis, im Kanton Tessin und Graubünden, also den Kantonen, die vorwiegend gebirgigen Charakter haben. Etwas andere Verhältnisse ergeben sich, wenn wir die Zahl der Gemeinden berücksichtigen. Hier steht obenan der Kanton Baselstadt, der in der andern Rubrik erst an 19. Stelle steht, mit 3,75 Organisationen bezw. 2,25 Genossenschaften auf eine Gemeinde. Es erklärt sich daraus, dass der Kanton Baselstadt nur vier Gemeinden zählt, aber eine verhältnismässig grosse Einwohnerzahl. Auf den Kanton Baselstadt folgt Genf mit 3,04 bezw. 2,23, dann die Waadt mit 1,71 bezw. 1,49, dann Appenzell A.-Rh. mit 1,60 bezw. 1,45, dann Zürich mit 1,48 bezw. 1,15, dann Bern mit 1,43 bezw. 1,09, dann Neuenburg mit 1,38 bezw. 0,66 usw. Den Schluss bilden wiederum die Urkantone, der Tessin, Wallis und Graubünden. (Fortsetzung folgt.)

Die Genossenschaftsbewegung in Italien.

Die italienische Genossenschaftsbewegung ist verhältnismässig neuen Ursprungs. Zwar geht sie in ihren Anfängen ebenso weit zurück, wie die irgend eines andern Landes, doch hat sie erst in der neuesten Zeit breiteren Fuss fassen können. Es brauchte vor allem die Not des Weltkrieges, um die Notwendigkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses auf den verschiedenen Gebieten der wirtschaftlichen Betätigung der grösseren Oeffentlichkeit verständlich zu machen. Heute erfreut sich die italienische Genossenschaftsbewegung, wie kaum die eines andern Landes, der eifrigen Förderung durch den Staat. Sie hat deshalb in verhältnismässig kurzer Zeit einen grossen Teil des Wirtschaftslebens erfasst und spielt heute im sozialen Körper des italienischen Staates eine nicht mehr zu unterschätzende Rolle.

An der Spitze der ganzen italienischen Genossenschaftsbewegung steht die «Lega Nazionale delle Cooperative», mit Sitz im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens Italiens, nämlich in Mailand. Sie wurde gegründet im Jahre 1886 und hat zur Aufgabe, die Genossenschaftsbewegung in allen ihren Erscheinungsformen und damit die materielle und ideelle Lage der arbeitenden Bevölkerung zu fördern. Die Lega zählte bei ihrer Gründung 203 Mitglieder (Genossenschaften), heute sind es deren 3693, und zwar sind es die bedeutendsten Genossenschaften, die sich ihr angeschlossen haben, so dass die Lega, obschon die Gesamtzahl der Genossenschaften Italiens heute über 10,000 hinausgeht, doch als berufener Vertreter der genossenschaftlichen Interessen des ganzen Landes bezeichnet werden kann.

Zweimal wurde bis heute der Versuch gemacht, die italienische Genossenschaftsbewegung statistisch zu erfassen, das erstemal im Jahre 1910 durch das «Ministerio di Agricoltura Industria e Commercio», das zweitemal im Jahre 1915 durch die obenerwähnte Lega Nazionale delle Cooperative. Die erste Erhebung ergab einen Bestand von 5065 Genossenschaften, darunter 1764 Konsumvereine, mit 1,165,702 Mitgliedern, L. 151,852,579.— Kapital und L. 19,880,166.— Reserven, die zweite einen Bestand von 7429 Genossenschaften, darunter 2408 Konsumvereine, mit 956,085 Mitgliedern, L. 118,817,841.90 Kapital und Reserven und einem Umsatz von L. 648 Millionen.

In einem soeben erschienenen neuen Werk gibt die Lega Nazionale delle Cooperative einen Ueberblick über den heutigen Stand der Genossenschaftsbewegung, beschränkt sich aber dabei auf den Teil, der sich im Rahmen der Lega abspielt. Da aber die Genossenschaften, die der Lega angehören, wie wir schon erwähnten, gerade die wichtigsten des Landes sind, wird durch diese in den Verhältnissen begründete Beschränkung das Gesamtbild nicht wesentlich gestört.

Die Lega gliedert sich zunächst in drei grosse Zentralverbände, das Consorzio Italiano delle Cooperative di consumo, mit Sitz in Mailand, die Federazione delle Cooperative di Produzione e lavoro, mit Sitz in Rom, und die Federazione delle Cooperative agricole, mit Sitz in Bologna. Sehen wir von den katholischen Genossenschaften, hauptsächlich ländliche Kassen, die in einem besonderen Verband vereinigt sind, ab, so haben wir in diesen drei Verbänden die Hauptarten der italienischen Genossenschaftsbewegung, die Konsumgenossenschaften, die Produktivgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Neben diesen drei Verbänden und der Lega steht, mit einer besonderen Aufgabe, nämlich die ganze italienische Genossenschaftsbewegung zu finanzieren, das Istituto Nazionale di Credito per la Cooperazione, mit Sitz in Rom. Noch im Jahre 1916 konnte ein hervorragender Vertreter der italienischen Genossenschaftsbewegung, Tullio Giumelli, am Genossenschaftstag in Mailand sagen, die italienische Genossenschaftsbewegung sei die kapitalschwächste von ganz Europa. Das Istituto hat in dieser Hinsicht schon viel zur Besserung beigetragen. Gegründet im Jahre 1913, zählte es schon Ende 1918 ausser dem Hauptsitz in Rom Filialen in 21 Städten Italiens, die neuerworbenen Gebiete inbegriffen. Der Staat verkannte die grosse Bedeutung dieses Unternehmens nicht und lieh ihm schon von Anfang an und in stärkerem Masse im Verlauf des Krieges seine Unterstützung.

Das Consorzio Italiano delle Cooperative di Consumo wurde am Nationalen Genossenschaftskongress vom Jahre 1918 als der Zentralverband der Konsumvereine bezeichnet. Seine Entwicklung steht mit dieser Stellung allerdings in keinem Verhältnis. Sein Umsatz betrug im Jahre 1918 nur 20,835,000.79 Lire. Demgegenüber haben einige Konsumvereine eine Entwicklung erreicht, die sie neben die bedeutendsten Konsumvereine der ganzen Welt stellt. Wir erwähnen vor allem die Unione Cooperativa in Mailand mit einem Umsatz (1919/20) von L. 76,481,914.— und die Unione Militare, die ihren Sitz in Rom und Ablagen in ganz Italien hat, mit einem Umsatz von L. 74,741,886.— (1918/19). Insgesamt zählte die Lega am 1. September 1920 2008 Konsumvereine. Der Umsatz der Konsumvereine belief sich 1910 auf L. 105,698,894.— und 1915 auf L. 156,841,214.87. Dass er heute bedeutend grösser sein muss, ist selbstverständlich, betrug doch der Umsatz der oben erwähnten beiden grössten Konsumvereine nach den neuesten Ergebnissen nahezu so viel wie der Umsatz sämtlicher von der Erhebung vom Jahre 1915 erfassten Konsumvereine.

Der Krieg hat einer den Konsumvereinen verwandten Organisationsform, den sogenannten «Enti autonomi di consumi» gerufen. Diese Enti stützen

sich auf eine Verfügung vom 2. August 1916 und haben die Aufgabe, auf eine gesunde Preisgestaltung hinzuwirken. Sie setzen sich zusammen aus den Gemeinden, den Wohlfahrtsunternehmungen, den Konsumvereinen und den Bürgern, die sich daran beteiligen wollen. Die Finanzierung erfolgte durch die Gemeinden. Die Enti konnten deshalb gleich zum vorneherein einen grossen Apparat entfalten. Teilweise begnügten sie sich damit, die Waren im Grossen einzukaufen und sich für den Kleinverkauf der Vermittlung der bestehenden Kleinverkaufsorganisation zu bedienen, teilweise nahmen sie den Kleinverkauf selbst in die Hände. Mit dem Aufhören des Krieges gaben einige ihre Tätigkeit wieder auf. Andere wandelten sich in eigentliche Konsumgenossenschaften um, ein Teil blieb aber in seiner ursprünglichen Form bestehen. Die Enti haben teilweise eine gewaltige Arbeit geleistet. So erzielte die Enti von Florenz in zwei Jahren einen Umsatz von L. 140,272,586.—, die Enti von Mailand in einem einzigen Jahre einen solchen von L. 94,708,623.— und die Enti von Modena in 1½ Jahren einen solchen von L. 46,815,779.—.

Mit Unterstützung des Staates haben die Konsumgenossenschaften in allerjüngster Zeit eine Reihe von grossen Hilfsunternehmungen ins Leben gerufen, so am 17. Juni 1919 das «Istituto Nazionale delle Cooperative di produzione e distribuzione», mit Sitz in Bologna (Zweck Herstellung von Artikeln des allgemeinen Verbrauchs), am 15. Juni das «Consorzio per l'impianto e l'esercizio di magazzeni di deposito e frigoriferi natanti» mit Sitz in Neapel (Zweck unmittelbare Verbindung zwischen den Konsumvereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften), am 5. Juni 1919 das «Istituto Cooperativo per gli scambi coll'estero», mit Sitz in Rom (Zweck Regelung des Aussenhandels), am 1. Dezember 1919 das «Consorzio Nazionale Cooperativo di Importazione» mit Sitz in Rom (Zweck Einfuhr tierischer Nahrungsmittel mit Monopolcharakter), und zuletzt das «Istituto Cooperativo per i manufatti popolari» (Zweck Beschaffung von Volksbekleidungsgegenständen).

In der Federazione Nazionale delle Cooperative di Produzione e Lavoro vereinigen sich die an Zahl und an Bedeutung nicht geringen italienischen Arbeiterproduktivgenossenschaften, die namentlich für den Staatsbedarf arbeiten. Der Verband hat Unterverbände in Mailand, Genua, Turin, Ravenna, Bologna, Ferrara, Venedig, Grosetto, Rom, Pesaro und Neapel. Zusammenfassende Angaben über die Leistungen dieser Verbände und die ihnen angegliederten Genossenschaften liegen nicht vor. Im einzelnen gehen die Arbeiten, die die Genossenschaften auszuführen haben, teilweise über den Betrag von 5 Millionen Lire hinaus.

Die ländlichen Genossenschaften sind teilweise, wie in unserem Lande, Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften, zu einem grossen Teile aber landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften. Ihr Verband, die «Federazione Nazionale delle Cooperative agricole», hat einerseits die geistige Leitung der gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung, anderseits liefert er den Verbandsvereinen landwirtschaftliche Bedarfsartikel aller Art. In letzter Zeit haben die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften in namhafter Weise dazu beigetragen, bisher unbenützten Boden fruchtbar zu machen. An Gelegenheit dazu fehlt es ja in Italien am allerwenigsten. Zusammenfassende Zahlen über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften fehlen leider auch. Von den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften haben den grössten Bodenbesitz die der Provinz Parma (1,174,477 ha) und die der Provinz Bergamo (886,815 ha). Die Genossenschaften der Provinz Parma erzielten einen Rohüberschuss von L. 1,184,986.—, die der Provinz Bologna einen solchen von L. 1,524,996.— und die der Provinz Ferrara einen solchen von L. 781,100.—. Den grössten Güterumsatz hatte die landwirtschaftliche Genossenschaft von Mondovi (L. 4,598,555.—).

Die italienische Genossenschaftsbewegung, vor allem die Konsumgenossenschaftsbewegung, hat in der letzten Zeit einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen. Hoffen wir, dass es ihr auch gelingt, die grosse Arbeit, die sie auf sich genommen hat, zu bewältigen. Die staatliche Unterstützung, die sie in grossem Masse geniesst, dürfte ihr, zum mindesten in finanzieller Beziehung, dabei sehr behilflich sein.

Aus der Praxis

Inventardifferenzen.

Beim Durchlesen des Artikels «Ehrlichkeit währt am längsten» im «Schweiz. Konsumverein» No. 48 musste ich mir sagen «tout comme chez nous», und meine Gedanken verweilten einige Augenblicke bei den chronischen Inventardifferenzen unserer Filialen. Welcher Verwalter wüsste hier über diesen wunden Punkt nicht ein Liedchen zu singen? Wir kennen ja die, oft mit Tränen in den Augen vorgebrachten Entschuldigungen unserer Mitarbeiterinnen: «Ich bin sprachlos,» — «an mir hat's nicht gefehlt», — «jetzt haben wir's: meiner Gehilfin hab ich doch nie getraut und ich habe mich schon oft gefragt, wo sie das Geld hernimmt für ihre Toilette.» — «Ja, die Inventuraufnahme kann nicht stimmen, ganz ausgeschlossen, ich verlange ein neues Inventar.» — «Der Buchhalter muss sich geirrt haben, anders kann ich mir diese Differenzen nicht erklären.» — Es schien mir schon öfters, als ob am Schloss zum Keller etwas gemacht würde, jetzt glaube ich doch bald an einen Einbruch.» — «Früher hab ich ja immer so gute Inventare gehabt, könnte man nun heute nicht das Manko mit den früheren Ueberschüssen verrechnen?» usw.

Der Verwalter kennt dieses alte Lied und mit der Bitte, das ausgewiesene Manko recht bald auf ihr Privatkonto einzubezahlen, wird die Verkäuferin wieder an ihre Arbeit geschickt. Ich gebe zu, dass es manchmal recht schwer fällt, die Filialhalterin anzuhalten, für das Manko aufzukommen, um so mehr, wenn man sie im Laufe der Jahre als geschätzte Mitarbeiterin kennen gelernt hat; aber woher soll ein Verwalter, der doch seiner Oberbehörde gegenüber die volle Verantwortung für die ganze Genossenschaft trägt, das Recht hernehmen, den Aussagen des Frl. X zu glauben und der Frau Y. nicht, und ersterer das Defizit zu schenken und letztere damit zu belasten, d. h. sich durch Lohnabzüge bezahlt zu machen? Der Zufall will es dann noch, dass jede der obenerwähnten zwei Verkäuferinnen einer andern Organisation angehört, und die Parteilichkeit des Verwalters ist dann, «laut Aussagen des Sekretärs», klar erwiesen.

Will der Verwalter nicht der Parteilichkeit geziehen werden und führen ihn nicht positive Beweise dazu, den Aussagen der Verkäuferin Glauben zu schenken, so gibt es für ihn nur eins: der Filialhalte-

rin zu erklären, dass sie für den Schaden aufzukommen hat. Laut Anstellungsvertrag trägt die Verkäuferin für ihren Laden die volle Verantwortung und sie ist auf das ihr entgegengebrachte Vertrauen stolz. Wäre es nun recht von seiten des Verwalters, wenn er die seinerzeit von der Verkäuferin schriftlich anerkannte Verantwortung einfach ignorierte? Müsste ein solches Verhalten des Vorgesetzten nicht direkt dazu beitragen, das Verantwortungsgefühl der Verkäuferin zu lockern, so dass sie schliesslich, früher oder später, aus ihren Differenzen gar nicht mehr herauskommt, und Mittel und Wege sucht, um sich aus dieser peinlichen Situation zu befreien? Wenn die Verkäuferinnen das Gefühl haben, dass die Verwaltung nicht konsequent ist und bei den jeweiligen Besprechungen der Verwalter «mit sich reden lässt», so tragen nach meinem Dafürhalten letztere die direkte Schuld daran, wenn eine nicht ganz charakterfeste Verkäuferin durch die Lauheit ihrer Vorgesetzten ins Unglück kommt und unter Spott und Schande einen lange Jahre innegehabten Vertrauensposten verlassen muss. Ich für meinen Teil habe lieber einmal das unangenehme Gefühl, einer verdienten Verkäuferin ein paar Hundert Franken für eine nicht ausgewiesene Differenz abgenommen zu haben, als mir später den Vorwurf machen lassen zu müssen, dass meine Gutmütigkeit dazu beigetragen hat, dem gesamten Verkaufspersonal über dessen Verantwortlichkeit einen dehnbaren Begriff beigebracht zu haben. Es gibt ja genügend Verkäuferinnen, welche eine ausgewiesene Differenz nicht von heute auf morgen bezahlen können, aber hier hat es der Verwalter in den Händen, mehr oder weniger lange Zahlungsfristen zu bewilligen.

Für den besorgten Verwalter kann die Saldierung der unausgewiesenen Inventardifferenz durch deren Belastung auf das Privatkonto der Verkäuferin nicht immer erledigt sein. Er denkt darüber nach und findet heraus, dass die Ordnung im Laden, die Bedienung und die Entwicklung des Geschäftes im engen Zusammenhang zum Schlussergebnis des Inventars stehen, da tüchtige und gewissenhafte Verkäuferinnen in der Regel Inventarüberschüsse zu verzeigen haben. Interessant ist die Erfahrung, dass Filialhalterinnen, welche in den Brautstand eintreten, zum Teil weniger gute Inventare aufzuweisen haben als früher, wo sie noch keine Rechnungen für bestellte Aussteuerartikel zu bezahlen hatten. In der Regel werden die Inventare solcher Verkäuferinnen auch nach deren Verheiratung nicht besser, indem jetzt die Frau, um angeblich den Umsatz im eigenen Lokal zu steigern, die Bezüge für ihre Haushaltung in ihrer eigenen Ablage macht, und zwar auch dann, wenn sie in der nächsten Nähe ihrer Wohnung ihren Bedarf in der gleichen Genossenschaft decken könnte. Die Versuchung, dass sie ihre Waren auf Kredit bezieht und sich ernstlich vornimmt, am Ende des Monats ganz gewiss zu bezahlen, ist gross. Am Schluss des Monats wird, da noch andere Rechnungen zu bezahlen sind, eine rechte Akonto-Zahlung gemacht, in der festen Absicht, nächsten Monat den Rest zu bezahlen. Nun sind aber ausser dem Hauszins noch andere Zahlungen zu leisten und unsere ehemalige gewissenhafte Verkäuferin ist auch diesen Monat nicht in der Lage, ihre Schulden, die von Monat zu Monat grösser geworden sind, abzuzahlen. «Man schindet und schafft den ganzen Tag und bringt es doch zu nichts», heisst's nun und die Versuchung ist gross, die eigenen Schulden durch die Konsumenten decken zu lassen, indem man hie und da für die Ware über den festgesetzten Preis hinaus einen Fünfer mehr verlangt. Mit dem Packpapier, welches man gratis erhält und als Ware verkauft wird, wird auch nicht gegeizt. Dass den Kunden, ausser bei abgepackten Waren, immer recht ausgewogen wird, möchte ich nicht behaupten, und so bekommt unsere Verkäuferin nach und nach eine Routine im Ausgleichen von «eventuellen» Differenzen. Trotz der Gutschrift, welche ja jeder Verkäuferin für Gewichtsdifferenzen, sei es monatlich oder bei der Inventaraufnahme, erteilt wird, sieht sie sich veranlasst, obige verwerflichen Mittel anzuwenden, um nach und nach — noch weiter in die Schulden zu kommen. Interessant ist es dann jeweils, wenn die Rätsel über die entstandenen Inventardifferenzen durch irgend einen Zufall gelöst werden, leider aber manchmal erst nach Jahren. So z. B. erfährt man alsdann, dass sich die Verwandten und Bekannten im Laden selbst bedienten und ihre Bezüge nach ihren eigenen Angaben ins Monatsbüchlein eintragen liessen. Frl. X. hatte faule Debitoren und der Ehegemahl der Frau Y. bezog seine Zigarren aus dem Verkaufslokal seiner Frau und hie und da benötigte er auch schnell ein wenig Sackgeld, welches der Ladenkasse entnommen wurde, natürlich in der festen Absicht, bei nächster Gelegenheit das fremde Eigentum wieder zu ersetzen usw.

Der Zweck dieser Zeilen ist nun nicht etwa der, zu zeigen, wie Inventardifferenzen entstehen und was für Umstände zu solchen Unregelmässigkeiten geführt haben. Die Herren Verwalter werden alle diese Erfahrungen schon längst selbst gemacht haben, aber die Frage möchte ich doch stellen: Wurde von der Verwaltung auch alles getan, um solche Differenzen zu vermeiden? Haben die Verkäuferinnen das Gefühl, dass auf der Verwaltung die strengste Ordnung herrscht, und dass man den Gründen, warum die Warenbezüge mit einigen Ausnahmen die Barabgaben in der Regel übersteigen, nachgeht? Hat sie die Verkäuferinnen veranlasst, über ihre Bezüge und Barabgaben selbst Buch zu führen? Und damit diese Vorschrift nicht ein toter Buchstabe bleibt, nehme ich an, dass die Verkäuferin veranlasst wird, am Ende eines jeden Monats der Buchhaltung ihre Resultate aufzugeben, um so etwaige Differenzen mit der Buchhaltung von Monat zu Monat bereinigen zu können. Findet dies alles nicht statt und hat die Filialhalterin das Gefühl, dass die Verwaltung in ihren Betrieb keinen Einblick hat, und dass ein paar hundert Franken mehr oder weniger gar keine Rolle spielen, so muss ich schon sagen, dass es charakterfeste Leute braucht, um der Versuchung nicht zu erliegen.

Anders verhält es sich mit den Inventaren, welche ziemlich regelmässig mit einem Ueberschuss abschliessen. Es wird äusserst selten, oder besser gesagt fast gar nie, vorkommen, dass die Inventarabrechnung mit dem Buchsaldo genau übereinstimmt, trotzdem die noch vorhandenen Waren genau zu den Preisen, zu denen sie fakturiert wurden, aufgenommen werden. Das ängstliche Auswiegen, das Mitwiegen von Packpapier, die Gutschriften für Gewichtsdifferenzen etc. sind alles Momente, die eher einen Inventarüberschuss als ein Inventarmanko vermuten lassen. Hat nun die Verwaltung ohne weiteres das Recht, die Ueberschüsse, gleich wie die Manki der Verkäuferin zu belasten? Letztere verneinen dieses Recht, und vom kaufmännischen und rechtlichen Standpunkt aus gibt es nach meinem Dafürhalten gar nichts anderes, als der Verkäuferin diese Plusdifferenzen ebenfalls zu belasten. Liegt es etwa im Interesse der Genossenschaft, wenn die Mitglieder nicht vollgewichtige Ware erhalten? Oder soll die

Verkäuferin für das ausgewogene Packpapier extra belohnt werden? In den meisten Fällen wird der Ablage die Gutschrift für etwaige Gewichtsdifferenzen auch auf Waren vergütet, die per Stück verkauft werden oder schon abgewogen ins Lokal gelangen, wie z. B. abgepackte Spezereien oder Brot, Holz, Flaschenwein etc. Auch in solchen Fällen hat doch die Verkäuferin unmöglich das Recht, den ganzen Inventarüberschuss für sich zu beanspruchen. Durch die Belastung der Inventarüberschüsse erleidet die Verkäuferin absolut keine finanzielle Einbusse, da die ausgewiesene Differenz in Form von Waren oder Guthaben an Kunden, früher oder später, realisiert wird. Ich glaube daher, dass es verfehlt wäre, die Verkäuferinnen von den ganzen Ueberschüssen profitieren zu lassen, da wir es dann erleben müssten, dass ein Teil des Verkaufspersonals im Herausschinden von Plusdifferenzen recht bald einen schönen Nebenverdienst erblicken würde. Dies schliesst nun nicht aus, dass man, je nach den örtlichen Verhältnissen, der Ablagehalterin vom erzielten Ueberschuss einen gewissen Betrag in bar ausbezahlt, um so das Interesse für ein gewissenhaftes Arbeiten wach zu halten.

Wie mir bekannt ist, werden die Inventardifferenzen nicht in allen Konsumvereinen gleich behandelt, während Einheitlichkeit in diesem Punkte doch dringend notwendig wäre. Vielleicht nimmt sich der Verband oder der Verwalterverein dieser Frage einmal an? *G*

Volkswirtschaft

Aenderung des Zolltarifs.

Am 31. Dezember 1920 wurden durch Bundesratsbeschluss, gestützt auf die seinerzeit erteilten ausserordentlichen Generalvollmachten, die Tabakzölle neuerdings erhöht. Der Beschluss wurde sofort in Kraft erklärt.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hielt es für angebracht, beim Bundesrat vorstellig zu werden, dass nicht noch weiterhin derartige Beschlüsse hinsichtlich Erhöhung der Zollansätze, gestützt auf die Generalvollmachten, gefasst werden, ohne dass dem Volke Gelegenheit geboten wird, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Sie liess deshalb am 10. Januar 1921 folgende Eingabe an den Bundesrat abgehen:

«Nach dem am 31. Dezember 1920 gefassten Bundesratsbeschluss hat das Bundesgesetz betreffend den Schweiz. Zolltarif vom 10. Oktober 1902 eine erneute Aenderung erfahren durch eine erhebliche Erhöhung der Tabakzölle.

Dieser Beschluss, der, gestützt auf die seinerzeit erteilten ausserordentlichen Generalvollmachten gefasst und dem sofortige Wirksamkeit verliehen wurde, ist somit dem Referendum entzogen, wodurch dem Volke, entgegen dem ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dieser Aenderung benommen wurde.

Die Behörden des V. S. K. sind der Ansicht, dass in derartigen, das Volk in hohem Masse interessierenden und in seine Lebenshaltung zum Teil tief einschneidenden Fragen, wie Gesetzesvorlagen betreffend Abänderung des Zolltarifes, heute wieder nach den Bestimmungen der Schweiz. Bundesverfassung vorgegangen werden sollte. Wir betrachten es als eine grosse Gefahr für eine wirksame, aufbauende Wirtschaftspolitik unseres Landes, wenn auch weiterhin auf dem Wege der früher erteilten ausserordentlichen Generalvollmachten Vorlagen zum Beschlusse erhoben werden, ohne dem Volke seine Stellungnahme zu ermöglichen.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle unser Begehren zu unterbreiten, es möchten Vorlagen betreffend Aenderungen der Zölle nicht mehr auf dem Wege der ausserordentlichen Vollmachten Gesetzeskraft verliehen werden, sondern es möchten derartige Angelegenheiten den in der Bundesverfassung vorgesehenen zuständigen gesetzlichen Instanzen, und zwar unter Beachtung der hierfür erforderlichen Fristen unterbreitet werden. Wir möchten mit diesem Gesuch vermeiden, dass mit der Zeit auch andere Zollpositionen für Waren, die für den Lebensunterhalt notwendig sind, von einem Tag auf den andern einer Revision unterzogen würden, ohne dass das Volk, das in diesen Fragen nach der Bundesverfassung souverän zu entscheiden hat, sich dazu äussern könnte. Die breite Konsumentenschaft könnte sich mit derartigen Massnahmen nicht einverstanden erklären.

Einschränkung der Fleischeinfuhr. Aus Bern kommen folgende Mitteilungen:

In Rücksicht auf die Fleischversorgung und um einem weiteren Steigen der Fleischpreise entgegenzutreten, hatte das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gegen Ende September die Einfuhr von frischem Fleisch wieder gestattet. Der Import von frischem Fleisch hatte seitdem ungeahnte Ausdehnung angenommen. Im Oktober wurden 800,000 kg eingeführt, im November bereits 2,2 Millionen kg, im Dezember über 4 Millionen kg. Trotzdem sind die Fleischpreise nicht wesentlich zurückgegangen und der Abgabepreis steht mit den Gestehungskosten in einem offenbaren Missverhältnis.

Gestützt auf diese Tatsache richtet das eidgenössische Veterinäramt an die mit der Handhabung der Fleischschau beauftragten kantonalen Amtsstellen ein Kreisschreiben folgenden Inhalts:

«Seit dem Erlass unseres Kreisschreibens vom 21. Dezember haben wir neuerdings die Erfahrung gemacht, dass die seitens der kantonalen Amtsstellen vielfach unbeschränkt und unbefristet erteilten Bewilligungen für Einfuhr frischen Fleisches in der rücksichtslosesten Weise und ohne jedes Verständnis für die wichtigen Bedürfnisse des Landes ausgenützt werden. Der Markt wird nach wie vor mit Waren zum Teil zweifelhafter Qualität überfüllt und trotz dieser Tatsache und ausserordentlich günstigen Einkaufsbedingungen in den Herkunftsländern ist bisher eine nennenswerte Verbilligung der Fleischpreise zugunsten der konsumierenden Bevölkerung nicht eingetreten. Ungenügende Vorsicht beim Schlachten und Verladen an den Herkunftsorten, sowie mangelhafte Transporteinrichtungen haben sodann dazu geführt, dass umfangreiche Sendungen ihres bedenklichen Zustandes wegen bei der Ankunft an der Grenze ganz oder teilweise beanstandet werden mussten, um die mit der Einfuhr solcher Waren verbundenen gesundheitsschädlichen Gefahren abzuwenden.

Diese Verhältnisse zwingen uns zum Erlass weiterer Massnahmen. Wir haben heute die Grenztierärzte angewiesen, die Beurteilung des einzuführenden Fleisches in Zukunft streng nach den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren vorzu-

nehmen. Die bisher gestattete Erleichterung, wonach das Fleisch von Tieren mit lokalisierter Organtuberkulose zur Einfuhr zugelassen werden durfte, fällt somit dahin. Desgleichen muss Fleisch, das nicht von Tieren herstammt, die nachgewiesenermassen vor und nach der Schlachtung frei von infektiösen Krankheiten waren, von der Einfuhr ausgeschlossen werden. Alles für die Einfuhr bestimmte Fleisch muss vom Herkunftsort bis zum Bestimmungsort in Kühlwagen befördert werden, die für den Fleischtransport eingerichtet sind.» Weiter führt das Kreisschreiben aus:

«Um dem gegenwärtig durch das ganze Land hindurch im Uebermass betriebenen, sanitarisch verwerflichen und gleichzeitig verteuernd wirkenden Fleischhandel zu steuern, muss für die Berechnung der einzuführenden Fleischmengen inskünftig auf die wirklichen Bedürfnisse der Bestimmungsorte, und zwar unter Berücksichtigung der bisherigen Zufuhren inländischer Herkunft, abgestellt werden. Zeitlich und quantitativ unbegrenzte Bewilligungen zur Einfuhr werden nicht mehr erteilt und wir behalten uns vor, die zur Genehmigung empfohlenen Gesuche zu prüfen und je nach dem Befund nur zum Teil oder auch gar nicht zu berücksichtigen. Ausser Betracht fallen von vornherein alle Gesuche ausländischer Firmen, sowie solche von Personen und Firmen, die nicht seit längerer Zeit im schweizerischen Metzgergewerbe berufsmässig tätig sind. Im Interesse einer möglichst einheitlichen und gleichzeitigen Neuordnung des Einfuhrgeschäftes werden wir mit dem 20. Januar nächsthin sämtliche Bewilligungen für die Fleischeinfuhr zurückziehen. Auf Grund der an der Grenze liegenden bisherigen Bewilligungen werden rollende Transporte also letztmals am 20. Januar zur grenztierärztlichen Untersuchung zugelassen.»

Das Kreisschreiben schreibt vor, dass dem eidgenössischen Veterinäramt bis zum 25. Januar übersichtliche Verzeichnisse der zur Einfuhr zu ermächtigenden Geschäfte und Fabriken einzureichen seien. Diese Verzeichnisse müssten bestimmte Angaben enthalten. Die Fleischeinfuhr wird voraussichtlich anfangs Februar wieder aufgenommen werden können.

Kohlenpreise. In einer Konferenz mit Vertretern der Presse teilt der Delegierte des Volkswirtschaftsdepartements in der Kohlengenossenschaft Basel mit, dass vom 1. April weg die Kohlengenossenschaft nach und nach die Kohlenpreise dem Weltmarktpreis anpassen werde, und dass auf 31. Juli die bereits heute begonnene Liquidation der Kohlengenossenschaft durchgeführt und die Kohlenversorgung der Schweiz der freien privaten Initiative überlassen werde.

Kartoffelpreise. Die Neutralitätskommission des Nationalrates regt auf den Antrag ihrer wirtschaftlichen Subkommission den Erlass eines Bundesratsbeschlusses betr. Sicherstellung der Kartoffelversorgung zur Festsetzung von Mindestpreisen analog dem letztjährigen Beschlusse an.

Getreidemonopol. In der Neutralitätskommission wurde ein Postulat Viret (Lausanne) behandelt, welches sofortige Einbringung einer Vorlage betreffend gesetzliche Einführung des Getreidemonopols verlangte. Es wurde abgelehnt mit Rücksicht darauf, dass demnächst eine ausserparlamentarische Konferenz zur Prüfung dieser Frage zusammentreten wird. Dagegen wurde mit 6 gegen 4 Stimmen einem Postulat Schirmer (St. Gallen) zugestimmt, das auf baldigen Abbau der bestehenden Monopole mit Ausnahme des Getreidemonopols abzielt und zu dem Ende wünscht, dass vom Ernährungsamt keine weitern Ankäufe von Monopolartikeln, ausgenommen Brotgetreide, mehr gemacht werden.

Steuerwesen

Verband appenzellischer Konsumvereine.

Der Verband appenzellischer Konsumvereine hielt Sonntag, den 2. Januar 1921 im Hotel Vögelinsegg eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ab zur Besprechnug der bezüglichen Artikel des neuen Steuergesetz-Entwurfes. Sämtliche Appenzeller Konsumvereine waren zahlreich vertreten. In seinem Eröffnungswort betonte der Vorsitzende, dass in wiederholten Eingaben an die massgebenden Behörden auf die Begehren der Konsumvereine aufmerksam gemacht wurde; diese umfassen in der Hauptsache drei Punkte:

1. Das Anteilscheinkapital soll, weil nicht Eigentum der Genossenschaft darstellend, sondern durch einseitige Willenserklärung einzelner Mitglieder ihr jederzeit entziehbar, nicht als Vermögen taxiert und dementsprechend auch nicht als steuerpflichtig erklärt werden.

2. Die den Mitgliedern am Schlusse des Jahres ausbezahlte Rückvergütung soll nicht als Erwerb behandelt werden, sondern als das, was sie in Tat und Wahrheit ist, nämlich als Ersparnis aus schon versteuertem Einkommen; dementsprechend soll die Rückvergütung ganz oder doch mindestens zu einem solchen Teil steuerfrei bleiben, wie dies auch mit dem Rabatt der Privathändler geschieht.

3. Bei der Besprechung der Landes- und Gemeindesteuer soll bei Vereinen mit Filialen in mehreren Gemeinden nicht für jede Gemeinde die Höchstprogression, entsprechend dem Gesamtumsatz, herbeigezogen werden, weil diese Praxis eine äusserst ungerechte, willkürliche Auslegung des Gesetzes bildet und mit § 16 der Verfassung vollständig im Widerspruch steht.

Die Konsumvereine wollen absolut keine Vorrechte, sie wollen sich ihren Steuerpflichten in keiner Weise entziehen, aber eine ungerechte Besteuerung werden sie energisch bekämpfen. In diesem Sinne bewegte sich auch die lebhaft einsetzende Diskussion.

Die Anträge der Kommission, innert nützlicher Frist eine neue Eingabe an den Kantonsrat zu machen, wurde einstimmig zum Beschluss erhoben. Um auch jeden Schein der Steuerentziehung zu vermeiden, soll das erste Postulat fallen gelassen, dafür aber um so dringlicher auf den übrigen beiden Punkten verharrt werden. Durch die bisherigen Erfahrungen etwas misstrauisch geworden, wurde auf Antrag der Sektion Heiden ferner beschlossen, auf dem Wege einer Initiative den Volksentscheid anzurufen für den Fall, dass die Eingabe vom Kantonsrate neuerdings unberücksichtigt bleiben sollte.

Herr Nat.-Rat Eugster-Züst hatte sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, über die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit, deren Antrag auf Steuerfreiheit von 4 Prozent lautete, Erläuterungen zu geben. Hieran anschliessend, betonte der

Redner, dass ein verwerfender Entscheid zu bedauern wäre, indem das neue Steuergesetz doch durch Anpassung an die jetzigen Verhältnisse und sofern berechtigte Begehren aus der Volksdiskussion Berücksichtigung finden, manche Fortschritte enthält.

Eine Diskussion über den Gesamtentwurf wurde infolge der vorgerückten Zeit nicht mehr aufgenommen.

Kreiskonferenzen

Kreisvorstand IIIa. Der Vorstand des bernischen Kreisverbandes hielt Samstag, den 8. Januar 1921 in Bern eine Sitzung ab und behandelte dabei folgende Geschäfte. Das Protokoll der Kreiskonferenz vom 16. Mai 1920 in Oberhofen wird in Ausführung des erhaltenen Auftrages genehmigt. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Zuteilung zum Kreise IIIa der am 7. August 1920 gegründeten Konsumgenossenschaft Mürren-Gimmelwald mit Sitz in Mürren. Diese zählt 65 Mitglieder. Die Aufnahme in den Verband erfolgte am 14. Dezember 1920. Im Kreisverbande werden die Genossenschafter von Mürren-Gimmelwald jede mögliche Unterstützung finden.

Der Präsident gibt hierauf Kenntnis von einer mit dem Vorstande des Kreises II stattgefundenen Besprechung über den Verkauf von Drogen. Da der Kreisverband II auch den bernischen Jura umfasst, muss diese Angelegenheit von beiden Verbänden behandelt werden. Der Vorstand nahm von den Mitteilungen Kenntnis und beschloss nach Diskussion, hierüber an der ausserordentlichen Kreiskonferenz zu berichten.

Hierauf teilt der Präsident mit, dass eine Delegation an den Beratungen betreffend die neue Steuergesetz-Initiative teilgenommen habe. Der Vorstand geht hiermit, sowie mit den für die Unterschriftensammlung getroffenen Anordnungen einig.

Eine bernische Konsumgenossenschaft war genötigt, gegen die Steuereinschätzung Rekurs einzureichen, indem die Gemeindebehörde die betreffende Gesetzesbestimmung so auffasste, dass 4% der Rückvergütungs s u m m e steuerfrei seien. Die Rekurskommission entschied indessen zugunsten der Rekurrentin und legte damit fest, dass bis 4% des Rückvergütungs s a t z e s von der Steuer befreit seien.

In Ausführung des Auftrages der letzten Kreiskonferenz in Langnau beschliesst der Kreisvorstand, zur Abwicklung der längst für notwendig befundenen allgemeinen Umfrage auf Sonntag, den 30. Januar, vormittags 10 Uhr, in das Hotel Volkshaus in Bern eine ausserordentliche Kreiskonferenz einzuberufen und die hierzu notwendige Einladung zu erlassen. Die vorgelegte Traktandenliste wird gutgeheissen.

Zum Schlusse erteilt der Vorstand dem Protokolle der soeben abgehaltenen Sitzung die Genehmigung. W.

Bewegung des Auslandes

Belgien.

Rapport annuel sur les Travaux de l'Office Coopératif belge du 1er août 1919 au 31 juillet 1920. Dieser Bericht gibt auf 57 Seiten eine gedrängte Darstellung aller wichtigen Vorkommnisse, die die Entwicklung der belgischen Konsumvereinsbewegung während des letzten Jahres charakterisieren. Einleitend wird auf die immer noch grassierende Teuerung hingewiesen, die schwer auf der arbeitenden Bevölkerung lastet und die ausreichende Versorgung der Konsumenten mit Lebensmitteln und Brennmaterialien schwierig gestaltete. Nach der letzten, im Mai 1920 vorgenommenen Erhebung des Versorgungsministeriums standen zu jenem Zeitpunkt die Lebenskosten um 471 Prozent höher als im Jahre 1914.

Um eine Preisentspannung herbeizuführen, wurden sowohl von der sozialistischen Partei und der Gewerkschaftskommission, mit denen die Genossenschaftsbewegung bekanntlich eng alliiert ist, wie vom Office Coopérative selbst mannigfaltige Massnahmen in Vorschlag gebracht, die hauptsächlich im Verlangen nach staatlicher Kontrolle des Imports und Exports, sowie in behördlicher Mitwirkung bei der Verteilung der wichtigsten Bedarfsgüter gipfelten. Diese Bemühungen hatten indessen, wie im Bericht mit Bedauern konstatiert wird, keinerlei positiven Erfolg. «Wenn wir die Arbeit eines ganzen Jahres überblicken,» heisst es wörtlich, «müssen wir eingestehen, dass von den öffentlichen Gewalten nichts Bedeutendes, nichts Wirksames zur Bekämpfung der Teuerung unternommen wurde. Das Uebel hat seine tiefen und allgemeinen Ursachen, die mit der Entwicklung des Kapitalismus und dem vier Jahre langen, noch immer unbeendigten Weltkrieg zusammenhängen.» Mit Recht wird jedoch ein Teil Verantwortung für den Fortbestand der wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten auch den Konsumenten überbunden. «Die sich ihrer Pflicht bewussten Konsumenten bilden noch eine Minorität in unserer westeuropäischen Gesellschaft, denn sie selbst sind noch nicht einer disziplinierten, geschlossenen Haltung gegenüber den Händlern, Agenten und kapitalistischen Produzenten fähig.»

Der Bericht beschäftigt sich im ferneren mit einer Reihe nationaler und internationaler Fragen, die für die Genossenschaftsbewegung steigende Bedeutung gewinnen, wie die Organisation des Völkerbundes, die Wirtschaftsbeziehungen mit Russland, Hilfeleistung an die vom Krieg verwüsteten Ländergebiete etc. Bezüglich der Gesellschaft der Nationen wünschen die belgischen Genossenschafter, dass die Landesregierung einen der von ihr zu bezeichnenden Vertreter in diese Körperschaft dem Genossenschaftsverband zur Nomination überlasse. Die Mitteilungen über Umsatz und Eigenproduktion des Verbandes (Fédération des Coopératives belges) lauten noch nicht sehr ermutigend. Die Zentralstelle setzte 1919 für Fr. 15,112,779.— Waren um gegen Fr. 9,297,468.— im Jahre 1913. Der Mehrumsatz gegenüber 1913 steht noch sehr erheblich hinter der Erhöhung der Warenpreise zurück. Dabei ist freilich in Rechnung zu ziehen, dass mehrere Eigenbetriebe des Verbandes, wie die Schuhfabriken in Louvain und Paturages, sowie die Tabakfabrik in St-Léger durch den Krieg zerstört wurden. Anderseits wird mit Genugtuung konstatiert, dass die auf dem 1912 stattgefundenen Kongress in Jemappes beschlossene Konzentration der kooperativen Kräfte bedeutende Fortschritte gemacht hat, indem beispielsweise unter der Aegide der Union coopérative de Liège allein 52 Vereine fusionierten.

Aus unserer Bewegung

Konsumgenossenschaft Oensingen. Samstag, den 18. Dezember hielt unsere Genossenschaft die ordentliche Generalversammlung ab. Erfreulicherweise wurde dieselbe ziemlich stark besucht. Die Jahresrechnung erzeigt einen Umsatz von Fr. 230,293.95 mit einem Ueberschuss von Fr. 26,334.49. Die Genossenschaft hat am 1. November 1919 im Oberdorf eine Filiale errichtet, welche einen Umsatz von Fr. 83,326.40 erreichte und damit den Beweis erbrachte, dass dafür ein Bedürfnis vorlag. Der Hauptladen wurde dadurch um ca. Fr. 20,000.— weniger frequentiert. Die Jahresrechnung erzeigt an Aktiven: Buchforderungen Fr. 723.65, Kassa Fr. 2721.24, Kontokorrentguthaben beim V. S. K. Fr. 508.60, Warenvorrat Fr. 77,501.14, Wertschriften Fr. 2300.—, Mobilien je Fr. 1.—, Liegenschaften Fr. 49,857.—. Die Passiven sind: Reservefonds Fr. 31,318.34, Eintritte Fr. 814.—. Die Liegenschaften sind noch mit Fr. 50,367.50 belastet, Obligationen Fr. 6100.—, Sparverein Fr. 18,679.30, Nettoüberschuss Fr. 26,334.49. Die Rechnung wurde ohne Bemerkung genehmigt. In die Sparkasse wurden Fr. 6872.50 eingelegt.

Ueber die Verwendung des Ueberschusses referierte der Präsident der Generalversammlung, Herr A. von Arx, Vorstand. Er empfahl den Antrag des Verwaltungsrates zur Genehmigung, was der Versammlung auch beliebte. 7% werden den Mitgliedern in Waren rückvergütet Fr. 16,613.40, 2% Gutschreiben in Sparverein Fr. 4746.70, Abschreibung an Waren Fr. 2000.—, Depositenfonds Fr. 1000.—, Reservefonds Fr. 1674.39. An Vergabungen wurden Fr. 300.— gemacht, wie letztes Jahr. Möge nun im neuen Rechnungsjahr das dritte Hunderttausend überschritten werden. Darum Glück auf zur weiteren Entwicklung!

A.

Aadorf. Das Rechnungsjahr 1919/20 ist durchaus zur Zufriedenheit der Personen, die an der Leitung des Konsumvereins Aadorf besonders beteiligt sind, ausgefallen. Der Umsatz erfuhr eine Zunahme um Fr. 34,975.93 und belief sich auf Fr. 224,194.92. Die Spareinlagen nahmen um Fr. 13,980.10, die Obligationen um Fr. 11,800.— zu. Die Mitgliederzahl stieg von 207 auf 211. Die Vermehrung der Mitgliedergelder hatte zur Folge, dass sich die Genossenschaft einerseits eine Liegenschaft ankaufen, und darauf sofort Fr. 5000.— anzahlen konnte, anderseits die Bankschuld von Anfang des Jahres in der Höhe von Fr. 2016.53 sich in ein Guthaben im Betrage von Fr. 8199.65 verwandelte. Die beiden Liegenschaften der Genossenschaft haben einen Buchwert von Fr. 43,500.— und sind mit Franken 36,000.— Hypotheken belastet. Die Warenvorräte stehen mit Fr. 59,140.29 zu Buch. Die Spareinlagen belaufen sich auf Fr. 30,574.—, die Obligationen auf Fr. 17,700.—, das Genossenschaftsvermögen auf Fr. 15,504.78. Die Rechnung schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 34,153.20 und einem Reinüberschuss von Fr. 13,982.32 ab. Der Reinüberschuss kommt in seinem vollen Umfange zur Auszahlung an die Mitglieder (9% der eingestempelten Bezüge).

Azmoos. Die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Wartau kann mit Befriedigung auf die Ergebnisse des am 15. April 1920 abgeschlossenen 40. Rechnungsjahres zurückblicken. Der Umsatz stieg um Fr. 123,800.60 auf Fr. 539,958.60. An der Umsatzsteigerung nehmen in grösserem oder kleinerem Umfange sämtliche sieben Verkaufsläden teil. Die Bäckerei konnte ihre Produktion gegenüber dem Vorjahre wiederum bedeutend steigern — sie stieg von 56,790 auf 83,432 kg —, doch hat sie weder das Rechnungsjahr 1917/18 (88,687 kg) noch vor allem das Rechnungsjahr 1916/17 (107,418 kg) wieder einholen können. Hoffen wir, das werde im laufenden Jahre der Fall sein. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 604 auf 614. Unter diesen sind noch etwa 40 ehemalige Aktionäre, die zwar an Stelle einer Aktie einen Anteilschein erhielten, dadurch aber doch nicht zu wirklichen Genossenschaftern wurden, und deshalb auf der Liste der Warenbezüger nicht zu finden sind. Die Verwaltung der Genossenschaft wird in der nächsten Zeit die Mittel suchen müssen, um diese Mitglieder entweder zu wirklichen Genosseschaftern zu machen oder aber sie aus der Genossenschaft auszuschalten. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 69,822.53, der Reinüberschuss der Bäckerei auf Fr. 9822.74. Nach Abzug sämtlicher Unkosten und der Abschreibungen auf Immobilien, Mobilien, Fuhrwerk und Kohlenaktien verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 25,630.08. Von diesem Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 15,213.75 (8%). Weitere Fr. 5479.75 werden dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 3960.— für den Einkauf des Verwalters in die Versicherungsanstalt zurückgestellt und Fr. 976.58 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Liegenschaften haben einen Brandversicherungswert von Fr. 147,200.— und stehen mit Fr. 102,000.— zu Buch. Die Mobilien sind auf Fr. 1.— abgeschrieben. Der Reservefonds beläuft sich auf Fr. 61,000.—.

Baar. Die Kriegsjahre bewirkten im allgemeinen eine grosse Zurückhaltung gegenüber allen neuen Unternehmungen, die nicht unmittelbar mit der durch den Krieg geschaffenen neuen Lage zusammenhingen. Die Entwicklung ging aber dennoch weiter, und so entstanden denn bei vielen Konsumgenossenschaften so enge Raumverhältnisse, dass eine Vergrösserung nicht mehr zu umgehen war. Unter dem Druck dieser Verhältnisse sind verschiedene Konsumvereine in der letzten Zeit zu Liegenschaftenkäufen, Anbauten oder gar Neubauten geschritten. Auch die Konsumgenossenschaft Baar-Cham kann auf eine Entwicklung in den Kriegsjahren zurückblicken, die es durchaus begreiflich macht, dass sie sich heute vor die Frage gestellt sieht, nach Platzvergrösserung zu suchen. Auf Grund dieses Bedürfnisses, aber infolge der Unsicherheit, wie es befriedigt werden könne, liess sich die Verwaltung durch die Generalversammlung vom 13. Juli 1919 vorerst das Recht einräumen, bei sich bietender günstiger Gelegenheit eine Liegenschaft zu erwerben. Die Gelegenheit bot sich noch im Laufe des am 2. April 1920 zu Ende gegangenen Berichtsjahres. Nach reiflicher Ueberlegung entschloss sich die Verwaltung in Verbindung mit der zu diesem Zwecke bestellten Baukommission und der Rechnungskommission, die angebotene Liegenschaft «Felsenau» zu erwerben. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 72,000.— vereinbart. Der Antritt hätte auf den 1. Mai 1920 erfolgen sollen, wurde aber etwas verzögert. Inzwischen konnte aber der Einzug doch stattfinden. Die nächste Generalversammlung wird nun über die nötigen Kredite zum Umbau der Liegenschaft für die Zwecke der Genossenschaft zu beschliessen haben.

Das Berichtsjahr darf die Genossenschaft in jeder Hinsicht befriedigen. Die Mitgliederzahl stieg um 56 auf 648, der Umsatz um Fr. 134,118.46 auf Fr. 650,976.14. In die Bezugsbüchlein sind eingetragen Fr. 371,381.— Mitglieder- und Fr. 103,187.— Nichtmitgliederbezüge. Die Bezüge beim V. S. K. stellen sich auf Fr. 236,773.50 (Fr. 143,094.35 im Vorjahre). Auf Grund dieser Vermehrung rückt die Genossenschaft vom 159. in den 106. Rang vor. Auf Ende 1919 trat die Genossenschaft auch der M. S. K. bei. Der Reinüberschuss der Warenabteilung beziffert sich auf Fr. 45,106.19, der Reinübershuss der Bäckerei auf Fr. 13,933.58, der Reinüberschuss des Gesamtbetriebes auf Fr. 43,174.54. Den Nichtmitgliedern wurde schon vor Ermittlung des Reinüberschusses ein Rabatt von Fr. 5459.35 gutgeschrieben. Aus dem Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Franken 29,710.48 (8%). Weitere Fr. 4300.— werden dem Reserve- und Fr. 3500.— dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 500.— auf den Buchguthaben abgeschrieben, Fr. 900.— vergabt, Fr. 3500.— für Teuerungszulagen an die Angestellten zurückgestellt und Fr. 764.06 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Genossenschaft besitzt Kontokorrentguthaben in der Höhe von Fr. 88,651.55, Wertschriften im Betrage von Fr. 28,881.60, Warenvorräte im Werte von Fr. 108,047.75 und Liegenschaften im Werte von Fr. 30,088.32. Sie hat diese Werte aufgebracht durch Franken 45,940.— Anteilscheine, Fr. 99,655.75 Mitgliederguthaben, Fr. 39,265.65 Reservefonds, Fr. 21,500.— Dispositionsfonds und Fr. 11,700.— Obligationen, daneben durch einige unbedeutende Aufnahmen bei Nichtmitgliedern der Genossenschaft. Die wenigen Zahlen beleuchten zur Genüge, dass die Genossenschaft keine Schwierigkeiten hat, den oben erwähnten Hausankauf zu bewerkstelligen, und dass ihre Mittel dadurch keineswegs knapp werden.

Pfäffikon, *A. K. V.* Die im vorhergehenden Rechnungsjahre erfolgte Erweiterung des Betriebes des Allgemeinen Konsumvereins Pfäffikon und Umgebung ist im Berichtsjahr (1. April 1919 bis 31. März 1920) zum erstenmale voll zum Ausdruck gekommen. Der Umsatz stieg demnach von Fr. 214,538.50 um Fr. 81,259.65 (36,4%) auf Fr. 295,798.15. An diesem Umsatz nehmen teil der Hauptladen mit Fr. 131,477.30, die Ablage Fehraltdorf mit Fr. 89,805.62, die Ablage Bussenhausen mit Fr. 70,510.26 und der Brotverkauf durch den Magaziner mit Fr. 14,004.97. Vom gesamten Warenankauf in der Höhe von Fr. 262,184.05 entfallen Fr. 162,180.90 auf den V. S. K. Die Mitgliederzahl stieg von 225 auf 236. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 44,977.43, der Reinüberschuss der Bäckerei auf Fr. 2599.15, der Vortrag vom Vorjahre auf Fr. 650.91, der Saldo der Unkosten auf Fr. 25,287.18, der Saldo der Zinsen auf Fr. 4901.85 und der Reinüberschuss des Gesamtbetriebes auf Fr. 18,038.46. In der Verteilung des Reinüberschusses befriedigt uns besonders die starke Berücksichtigung der Genossenschaft selbst. Der in den elf ersten Jahren angesammelte Reservefonds ist nicht höher als Fr. 1734.90. Aus dem diesjährigen Reinüberschuss sollen nun Fr. 3265.10 dem Reservefonds zufliessen, sodann weitere Fr. 2000.— für die Schaffung eines Baufonds und Fr. 200.— für die Schaffung eines Notfonds zurückgestellt werden. Der Gesamtbetrag, der der Genossenschaft verbleibt, übersteigt somit 30% des Reinüberschusses. Das Vermögen der Genossenschaft steigt dadurch von Fr. 1734.90 auf Fr. 7200.—. Die Mitglieder erhalten Franken 10,500.—, die Behörden Fr. 1200.—, Fr. 450.— werden vergabt und Fr. 423.36 auf neue Rechnung vorgetragen.

Sood-Adliswil. Die Bilanz per 28. August 1920 setzt sich folgendermassen zusammen: Warenbestand des Ladens Fr. 52,906.55, Vorräte der Bäckerei Fr. 1947.25, Unkostenvorräte der Warenabteilung Fr. 400.—, Unkostenvorräte der Bäckerei Fr. 2010.60, Kasse Fr. 1609.05, Debitoren Fr. 15,059.24, Immobilien Fr. 30,000.—, Mobilien Fr. 3000.—, Effekten Fr. 3120.—, Backofenbau Fr. 4934.70, Hypothekarschulden Fr. 24,000.—, Kreditoren Fr. 6565.03, Anteile der Genossenschafter 11,565.— Franken, stehen gelassene Rabattguthaben Fr. 35,144.65, stehen gelassene Zinsguthaben Fr. 8581.30, Spareinlagen Fr. 11,985.65, Reservefonds Fr. 7763.—, Dubiosenfonds Fr. 2201.34, Backofenfonds Fr. 5500.— Kriegssteuerfonds Fr. 700.— Vortrag auf neue Rechnung Fr. 981.42. Die in den stehen gelassenen Rabattguthaben inbegriffene Rückvergütung beträgt Fr. 10,499.29 für Mitglieder und Fr. 5237.61 für Nichtmitglieder. Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten 7%. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 137 auf 151. 16 Eintritten stehen zwei Austritte gegenüber. Der Umsatz erreichte im Berichtsjahr die Höhe von 265,387.— Franken, d. h. Fr. 7638.80 mehr als im Vorjahre.

Sprechsaal

Frauenversammlung des Konsumvereins Uster.

Unter der tüchtigen Leitung und treuen Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltung ist der vor einem Jahrzehnt auf wackeligen Füssen stehende *Konsumverein Uster* eine blühende, starke Genossenschaft geworden. Aber nicht nur nach aussen, auch nach innen wird an ihrer Festigung gearbeitet. Das geschieht durch die systematische Inangriffnahme der *Bildungsarbeit* für die Mitglieder. Der genossenschaftliche Geist, das Gemeinschaftsgefühl, muss sorgfältig gehegt und gepflegt werden, wenn die Konsumgenossenschaft ihr grosses Ziel erreichen soll: Die *Lohnarbeit* in *Genossenschaftsarbeit* umzuwandeln, den *Verbrauch* und die *Erzeugung* der *Lebensgüter* so zu *regeln*, dass die *Betriebe für den Konsum ihrer Mitglieder produzieren.*

Da gilt es, nicht in letzter Linie, die Hausfrauen, die den Bedarf der Familie an Lebensmitteln im Konsumverein decken, über das innerste Wesen, die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der Genossenschaft aufzuklären. Diesem Zwecke diente die auf Sonntag, den 12. Dezember ins «Kreuz» einberufene *öffentliche Versammlung.*

Mehr als dreihundert Frauen waren dem Rufe gefolgt. Ein Mitglied der Frauenkommission des Lebensmittelvereins Zürich hielt den einleitenden Vortrag. Die Rednerin, Frau *Marie Hüni*, knüpfte an die durch den grausigen Völkerkrieg herbeigeführten Umwälzungen im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben an und zeichnete in breiten Strichen ein Bild der *gewandelten Stellung* der *Frau* in der *Gesellschaft*. Hat diese bisher mehr nur im Stillen gewirkt, so muss heute der Schritt hinaus ins «feindliche Leben» vollends gewagt werden. In Ländern, wie England, Oesterreich, dann auch in den nordischen Staaten, ist der genossenschaftliche Einfluss der Frauen in stetem Wachsen begriffen. Die schöpferischen Ideen eines *Robert Owen*, die bereits im Arbeitsprogramm der «Pioniere», der 28 Rochdaler Flanellweber, praktische Gestalt angenommen, drängen ihrer Auswirkung entgegen. Was in Frankreich einst ein *Charles Fourrier* verkündet, beginnt in den erwachten Herzen und Hirnen des arbeitenden Volkes zu grünen und zu knospen. Einmal in lebendigeren Fluss gekommen, fügt sich auch das Denken der Frau, wie ihre *werk*tätige Arbeit dem gesellschaftlichen Produktionsprozess sich angepasst hat, dem Weltgeschehen ein. Wenn die Frauen in grössereren Massen auf den Plan der Oeffentlichkeit treten, bedeutet dies wohl nichts Geringeres als den Abbau des im Kriege besonders sinnenfällig zu Tage getretenen Männerregiments.

Noch ist das Wirkungsfeld der Schweizer Genossenschafterinnen aus engem Rahmen nicht hinausgekommen. Nur an wenigen Orten, Zürich, Winterthur, Basel, bestehen *Frauenkommissionen*, die als ihre vornehmste Aufgabe die Propaganda- und Bildungsarbeit betrachten. In Zürich hat sich ein gutes Zusammenarbeiten mit der Geschäftsleitung angebahnt. Desgleichen in Winterthur. Im 17gliedrigen Aufsichtsrat des Zürcher Lebensmittelvereins sitzen vier Frauen im Genossenschaftsrat. Sonst ist unser Geschlecht in den Genossenschaftsbehörden unseres Landes noch wenig vertreten. Es ist aber dazu berufen, seine besonderen Fähigkeiten, die es innerhalb der Familie betätigt, im grossen Haushalt der Genossenschaft zu möglichster Entfaltung zu bringen.

Nun traten auf leisen Sohlen geschäftige Geister in den Saal und füllten die Tassen auf den Tischen mit warmem Getränk. Wie im Märchen türmten sich mit einem Male Berge von Pfannkuchen und süssem Naschwerk auf und luden ein zum fröhlichen Schmaus. Die Zünglein der Frauen waren aber schon ehedem gelöst und ein munteres Geplauder hub für ein halbes Stündlein an. Dann begann die allgemeine Aussprache. In wohlgesetzter Rede wurden allerlei *Wünsche* und *Anregungen* laut. Es wäre schon so. Bisher hätten die Frauen wohl im Konsumverein eingekauft, doch lange nicht alles. Und die meisten hätten nicht einmal recht gewusst, was die Männer eigentlich mit einem solchen Vereinsladen anstreben. Uebrigens wüssten auch viele unter diesen nicht den richtigen Bescheid. Die Aufklärung tue beiden Teilen, Mann und Frau, not. Noch manches Vorurteil sei zu überwinden. Brot, Butter, Käse, Zucker, hole man wohl im Konsumverein. Gewürz, Kaffee, Zichorie und andere Päckli aber beziehe man immer noch mit Vorliebe beim Krämer, wenn man schon wisse, dass auch die Genossenschaft alle diese Waren führe.

Man müsste mehr an das besonders am Samstag Nachmittag arg geplagte *Ladenpersonal* denken. Da stünden die Frauen dichtgedrängt vor den Ladentischen und mit dem Warten gehe viel köstliche Zeit verloren. Es müsste doch möglich sein, bei einigem guten Willen die Haupteinkäufe auf die anderen Tage zu verlegen.

Ja, eine *Frauenkommission* wäre sicher auch für Uster gut. Manches könnte so im engeren Kreise besprochen und beraten werden. Verwaltung und Vorstand waren der gleichen Meinung und rückten mit einer Anzahl Aufgaben auf, an die eine Frauenkommission sich heranmachen und mithelfen könnte, mit weisem Rat und kluger Tat die Genossenschaft zu unterstützen.

Die Stunden eilten nur so hin. Mit dem Wunsch, auf baldiges Wiedersehen, löste sich die Versammlung auf und die Frauen zogen wohl alle von dannen mit dem Vorsatz, einander noch näher zu kommen, um ihr Teil beizutragen am Aufbau einer neuen Welt auf der Grundlage der Gemeinwirtschaft, in der die Menschen aus innerem edlen Zwange heraus für einander leben und arbeiten: Einer für alle und alle für einen!

M. H.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 7. Januar 1921.

1. Der vorgelegten Statutenänderung des Allg. Konsumvereins Landquart wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von dem von der Siedelungsgenossenschaft Freidorf erlassenen Reglement betreffend einer Spar- und Hilfskasse und empfiehlt den Verbandsvereinen, um den Sparsinn und die Spartätigkeit der Genossenschafter, als eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Verbesserung der häuslichen und genossenschaftlichen Wohlstandsbildung, zu fördern und Verbandsvereinen die erforderlichen Betriebsmittel zu verschaffen, die Errichtung von Spar- und Hilfskassen auf genossenschaftlicher Grundlage, wie dies bei der Siedelungsgenossenschaft Freidorf bereits durchgeführt ist.

3. Ferner wird beschlossen, im alten Verwaltungsgebäude des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Basel, ein ständiges Musterlager einzurichten, in welchem das V. Departement Gebrauchsgegenstände aller Art ausstellt.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 11. Januar 1921.

Nachdem der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Zürich, seine Zustimmung zum neuen Gesamtarbeitsvertrag gegeben hat, beschliesst die Verwaltungskommission, auf Grund der seinerzeit vom Aufsichtsrat erteilten Ermächtigung, mit dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz einen neuen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen.

Redaktionsschluss: 13. Januar 1921.

Abteilung Merceriewaren

Hosenträger
Krawatten
Papier- und Gummikragen
Litzen und Tressen
Leinen- und Baumwollbänder
Kämme und Garnituren
Nähfaden und Häkelgarne

Haften
Steck- und Nähnadeln
Druckknöpfe
Häkelnadeln
Diverse Arten Knöpfe
Seidenbänder
Wäschebesätze

St. Galler-Stickereien
Gummibälle
Taschenmesser
Scheren
Bestecke
Damengürtel
Manschettenknöpfe

LEDERWAREN:

Portemonnaies ◦ Damentaschen ◦ Brieftaschen ◦ Zigarrenetuis

Spielwaren

ABTEILUNG

MANUFAKTURWAREN

Herren- und Damen-Kleiderstoffe

BONNETERIE-ARTIKEL

Herren-, Damen- und Kinder-Unterkleider
Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

Haushaltungstücher

für Tisch-, Küche- und Bettwäsche

Blusen-, Schürzen- und Futterstoffe

Wollene und baumwollene Strick- und Häkelgarne

Strümpfe und Socken

Arbeiter-Ueberkleider, Arbeiter-Hosen, Arbeiter-Schürzen, Arbeiter-Blusen, Uhrmacher-Blusen und Bureau-Blusen

Wolldecken, Bettdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, Bettvorlagen, Läufer

Die
Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼%;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½%;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.,

zu 6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.